

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Stand der Dokumentation: 14. September 2017

## Einladung zur 34. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 12. September 2017

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

**Montag, 25. September 2017, um 19.00 Uhr<sup>1</sup>**

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung Traktandenliste
3. 16.05.4 17-6 Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP)<sup>2</sup>: "Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation" (Begründung)
4. 16.05.2 17-1 Dringliche Motion Stefan Lenz (FDP): "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" (Begründung)
5. 16.05.4 17-7 Interpellation Christoph Wachter (SP): "Lenkungsmassnahmen Verkehr" (Begründung)
6. 16.05.4 17-8 Interpellation Stefan Lenz (FDP): "Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee" (Begründung)
7. 16.05.3 17-7 Postulat Martin Altwegg (SP): "Tempo 30 im Schellerareal" (Begründung)
8. 16.05.4 17-1 Interpellation Sandra Elliscasis-Fasani (FDP): "Verkehrs- bzw. Baustellenmanagement in Wetzikon" (Beantwortung)
9. 16.05.4 17-3 Interpellation Martin Wunderli (GP): "Verkehrslenkung beim Umbau Usterstrasse" (Beantwortung)
10. 16.05.3 17-5 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Eignerstrategie Regionales Informatikzentrum RIZ AG" (Beratung Überweisung)
11. 16.05.3 17-6 Postulat Stefan Kaufmann (SVP): "Sparmassnahmen im Strassenbau" (Beratung Überweisung)
12. 16.05.3 16-8 Postulat Rolf Luginbühl (FLW): "Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes" (Beratung)

---

<sup>1</sup> Es ist mit einer Dauer von mehr als drei Stunden zu rechnen. Somit gilt die Sitzung als Doppelsitzung gemäss Art. 15 Abs. 2 GeschO.

<sup>2</sup> Bei den parlamentarischen Vorstössen wird jeweils die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende des Vorstosses aufgeführt (die weiteren Unterzeichnenden sind auf dem Vorstoss ersichtlich).

13. 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke (Beratung)
14. 9/2017 Bauabrechnung Ländenbach (Beratung)
15. 10/2017 Überführung Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen (Beratung)
16. 11/2017 Verlängerung Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung (Beratung)
17. Fragestunde

Präsidentin des Grossen Gemeinderates  
Sandra Elliscasis-Fasani

Grüne Partei Wetzikon  
Esther Kündig  
Hofstrasse 95  
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05  
Mobil 077 402 26 80  
esther.kündig@parlament-wetzikon.ch

## Grosser Gemeinderat

Eingang: 27. Juni 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-6



Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsidentin  
Sandra Elliscasis  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

Wetzikon, 23. Juni 2017

### **Interpellation: Feuerwehr-Sternfahrt / Stadtrat- und Verwaltungsorganisation**

Der Bezirksrat Hinwil hat mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2017 zur Untersuchung der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 in Wetzikon bezüglich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Wetziker Exekutive sowie gegen die Mitglieder des OK der Feuerwehr-Sternfahrt 2015 den Fall juristisch detailliert aufgearbeitet.

Das hohe Defizit der Feuerwehr-Sternfahrt zu Lasten der Stadt Wetzikon von rund Fr. 410'000 und das Vorgehen des Stadtrates, der Verwaltung und des Organisationskomitees haben bei der Wetziker Bevölkerung und im Parlament grosses Unverständnis und Verärgerung über den Umgang mit Steuergeldern ausgelöst. Dieses finanzielle Debakel ist wohl einmalig in der Geschichte von Wetzikon. Beim nicht budgetierten Betrag in der Höhe von ungefähr einem Steuerprozent ist es die Aufgabe der Parlamentarierinnen und Parlamentariern, über die Hintergründe und die politischen und verwaltungstechnischen Abläufe beim Stadtrat detaillierte Auskunft zu verlangen. Die Ausführungen des Bezirkrates werfen ein schlechtes Licht auf den Stadtrat und auf die Abläufe, sowie das interne Kontrollsystem der Stadt Wetzikon.

Einige der 2015 amtierenden Wetziker Stadträte waren an der Entstehung des Defizites beteiligt und sind in diesem «Geschäft» befangen. Für die politische Aufarbeitung wird es daher entscheidend sein, wie sich der heutige Stadtrat in dieser Angelegenheit verhält.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Gab es in den letzten drei Jahren ungebundene Ausgaben bei denen Stadträte oder Verwaltungsangestellte Zahlungen ohne einen Beschluss des Stadtrates, des Parlaments oder einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis veranlasst oder vorgenommen haben?
- Wie hoch sind die gesamten Kosten, welche durch die Feuerwehr-Sternfahrt seit 2009 bis heute der Stadt Wetzikon entstanden sind, inkl. erstem, Werbeauftritt, Anmeldungen, Defizit, Rechtsgutachten, Bezirksratsentscheid, interne Personalkosten der Verwaltung, etc.?
- Ist es üblich, dass der Stadtrat einer Defizitgarantie zusagt ohne den maximalen Betrag festzulegen?
- Ist es üblich, dass der Stadtrat für externe Anlässe zusätzliche, befristete Verwaltungsstellen schafft und wie lange war die zusätzliche 50%-Stelle für die Feuerwehr-Sternfahrt besetzt?
- Wieso verlangte der Stadtrat vom OK nie ein Budget und wieso überwachte er die Ausgaben und die Prozesse nicht? Was hat der Stadtrat nun konkret unternommen, dass dies heute nicht mehr passieren kann?
- Besteht ein internes Kontrollsystem im Bereich stadträtlicher Geschäfte und wie ist dieses aufgebaut?
- Die aktenkundigen Verträge der Feuerwehr-Sternfahrt wurden namens der Stadt Wetzikon abgeschlossen, ohne dass ein Stadtratsbeschluss bestand. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen und was unternimmt er, dass dies in Zukunft verhindert werden kann?
- Haben die involvierten Verwaltungsangestellten Zahlungen für die Feuerwehr-Sternfahrt im Auftrage des Vorgesetzten Organes, dem Stadtrat, geleistet oder haben sie eigenmächtig gehandelt.
- Wer ist in der Stadt Wetzikon zuständig für die Überwachung der Kompetenz-Regelungen und wieso hat diese Stelle nicht eingegriffen? Was wurde inzwischen unternommen, damit dies nicht mehr passieren wird?
- Teilt der Stadtrat die Feststellung des Bezirkrates, wonach ihm ein Budget im April 2014 mit einem zu jener Zeit prognostizierten Fehlbetrag von CHF 170'000 die Möglichkeit gegeben hätte, mit einer Absage oder einer Redimensionierung der Veranstaltung einen Verlust weitestgehend zu vermeiden oder zu reduzieren?



Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis-Fasani  
Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

**Grosser Gemeinderat**

Wetzikon, 14. Juli 2017

Eingang: 18. Juli 2017

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 17-1

**Dringliche Motion:  
Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht  
über die Stadtwerke**

Der Stadtrat wird aufgefordert, auf die neue Legislatur 2018 bis 2022 hin die Public Governance für die Energiepolitik der Stadt Wetzikon und die Aufsicht über die Stadtwerke zu differenzieren. Die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission sind im Rahmen einer Revision der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen:

- Neu-Positionierung der heutigen Energiekommission als Kommission des Stadtrates gemäss neuem Gemeindegesetz als «unterstellte Kommission»
- Differenzierung der Aufgaben und Kompetenzen der heutigen Energiekommission in die
  - Entwicklung und Umsetzung der Energiepolitik
  - Aufsicht über die Stadtwerke
- Schaffung einer neuen Aufsichtskommission für die Stadtwerke als «unterstellte Kommission»
- Zuordnung der Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt beim Stadtrat
- Zuordnung der Aufsicht der Stadtwerke beim Stadtrat

**Begründung**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Einheitsgemeinde und dem Parlament wurde von der IG Gemeindeparlament eine neue Gemeindeordnung entworfen. Die Gemeindeordnung war Bestandteil einer ausformulierten Initiative. Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist eine Energiekommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Exekutiv-Kommission, siehe Gemeindeordnung Stadt Wetzikon, Art. 37 und Art. 44). Am 23. September 2012 hat der Souverän die neue Gemeindeordnung verabschiedet.

Mit dem Start der neuen Gemeindestrukturen 2014 wurde die Werkkommission aufgehoben und die Energiekommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen eingeführt. Ein Modell, dass ansonsten in keiner Zürcher Gemeinde so gewählt wurde. Nach drei Jahren «Betrieb» in den neuen Gemeindestrukturen der Einheitsgemeinde ist bezüglich Energiekommission ein Fazit zu ziehen.

Die Positionierung der Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen führt zu einer Reihe von Überschneidungen, Ziel- und Interessenkonflikten, die für die Sicherstellung der öffentlichen Dienste nicht zielführend sind:

- Die Energiekommission hat sich den Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele gewidmet. Beispielsweise die Förderung von erneuerbaren Energien durch bauliche Massnahmen

oder Photovoltaikanlagen. Dadurch entstehen Zuständigkeitskonflikte und unklare Abläufe, die Energiekommission agiert aufgrund ihrer Kompetenzen wie ein zweiter Stadtrat.

- Für die Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Energiekommission und nicht der Stadtrat für sämtliche Ver- und Entsorgungsaufgaben der Stadt zuständig sein soll. Zudem ist in vielen Geschäften unklar, ob nun der Stadtrat oder die Energiekommission für strategisch weitreichende Entscheide zuständig ist.

Im Kontext der Finanzkompetenzen unterstreichen folgende Zahlen den Handlungsbedarf:

- Der Voranschlag der Politischen Gemeinde sieht im Jahr 2017 Bruttoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 20,7 Mio. vor. Davon fallen nicht weniger als CHF 11,2 Mio. oder 54 % in den Zuständigkeitsbereich der Energiekommission.
- Auch in der Finanzplanung 2017 bis 2021 ist ersichtlich, dass bei Investitionen von total rund CHF 148 Mio. deren CHF 75,5 Mio. oder 51 % in der Verantwortung der Energiekommission (Gebührenhaushalte) liegen.

Die Energiekommission verfügt somit über Entscheidungskompetenz bei über 50% der gesamten Investitionen der Stadt Wetzikon. Die Hoheit über die Finanzplanung oder die Erstellung des Voranschlags der Stadt liegen aber beim Stadtrat.

Da die Energiekommission als «Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen» Anträge für Investitionsvorhaben direkt an den Grossen Gemeinderat stellen kann, wird die Finanzplanung schnell zur Makulatur. Nach dem neuen Gemeindegesetz wäre die Energiekommission eine eigenständige Kommission mit analogen Kompetenzen. Es stellt sich die Frage, ob der Stadtrat seiner Verantwortung als «leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt» (Gemeindeordnung Stadt Wetzikon, Art. 29, Abs. 1) nachkommen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt einer einheitlichen Governance ist die Führung der Stadtwerke. Die Führungs- und Aufsichtsverantwortung liegt derzeit bei der Energiekommission bzw. beim Stadtrat für das Ressort Tiefbau und Energie. Damit ist die Führung der Stadtverwaltung, zu denen die Stadtwerke gehören, uneinheitlich geregelt. Während die Verwaltung dem Stadtrat bzw. der Geschäftsleitung und dem Stadtschreiber unterstellt ist, sind die Stadtwerke nicht im Organigramm der Stadtverwaltung (siehe Beilage) ersichtlich.

Daraus ergaben sich in der Vergangenheit nicht nachvollziehbare «Einzelgänge» der Stadtwerke. Als Beispiel seien die Beschaffungsrichtlinien der Stadt erwähnt, welche für die Stadtwerke derzeit keine Gültigkeit haben. Auch ist der Geschäftsbericht der Stadtwerke nicht im Geschäftsbericht der Stadtverwaltung integriert und die Stadtwerke pflegen einen weitgehend eigenständigen Internet-Auftritt. So wirkt der Bereich der Ver- und Entsorgung im Bild nach aussen uneinheitlich, für den Bürger werden nicht alle Leistungen aus einer Hand sichergestellt.

Das neue, ab 2018 gültige Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht eine Differenzierung zwischen «eigenständige Kommissionen» und «unterstellten Kommissionen» vor:

- eigenständige Kommissionen haben ein selbständiges Antragsrecht an die Legislative (Grosser Gemeinderat)
- unterstellte Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht an die Exekutive (Stadtrat)

Beiden Kommissionsarten können die notwendigen Aufgaben und Kompetenzen für Ihre Tätigkeiten zugewiesen werden.

Künftig soll die Energiekommission deshalb als unterstellte Kommission, welche insbesondere die Energiepolitik erarbeitet und deren Umsetzung unterstützt, geführt werden. Die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt soll dem Stadtrat zugewiesen werden.

Ergänzend sind die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Stadtwerke einer, von der Energiekommission unabhängigen, unterstellten Kommission zuzuweisen. Damit werden Zielkonflikte von

energiepolitischen Massnahmen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke vermieden. Die Stadtwerke werden damit aus Sicht der Aufsicht in die üblichen Prozesse der Stadtverwaltung integriert.

Der Stadtrat muss sicherstellen, dass die Anpassungen der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke auf die neue Legislatur 2018 bis 2022 umgesetzt werden können. Entsprechend ist die erforderliche Urnenabstimmung zur Gemeindeordnungs-Revision im März 2018 durchzuführen.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



Thomas Egli

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



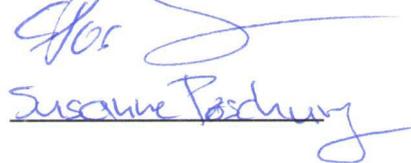
Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner



Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner



Susanne Paschun

Mitunterzeichner



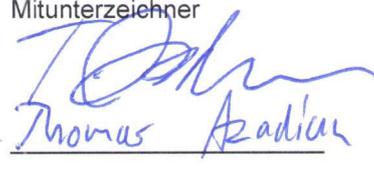
Rico Steiner

Mitunterzeichner



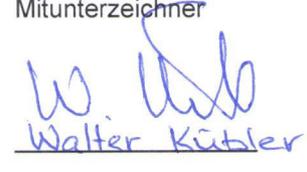
Bruno Bertschi

Mitunterzeichner



Thomas Azadi

Mitunterzeichner



Walter Kübler

Mitunterzeichner



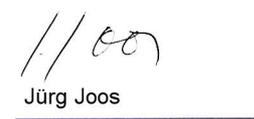
Elmar Weilenmann

Mitunterzeichner



Anton Zweifel

Mitunterzeichner

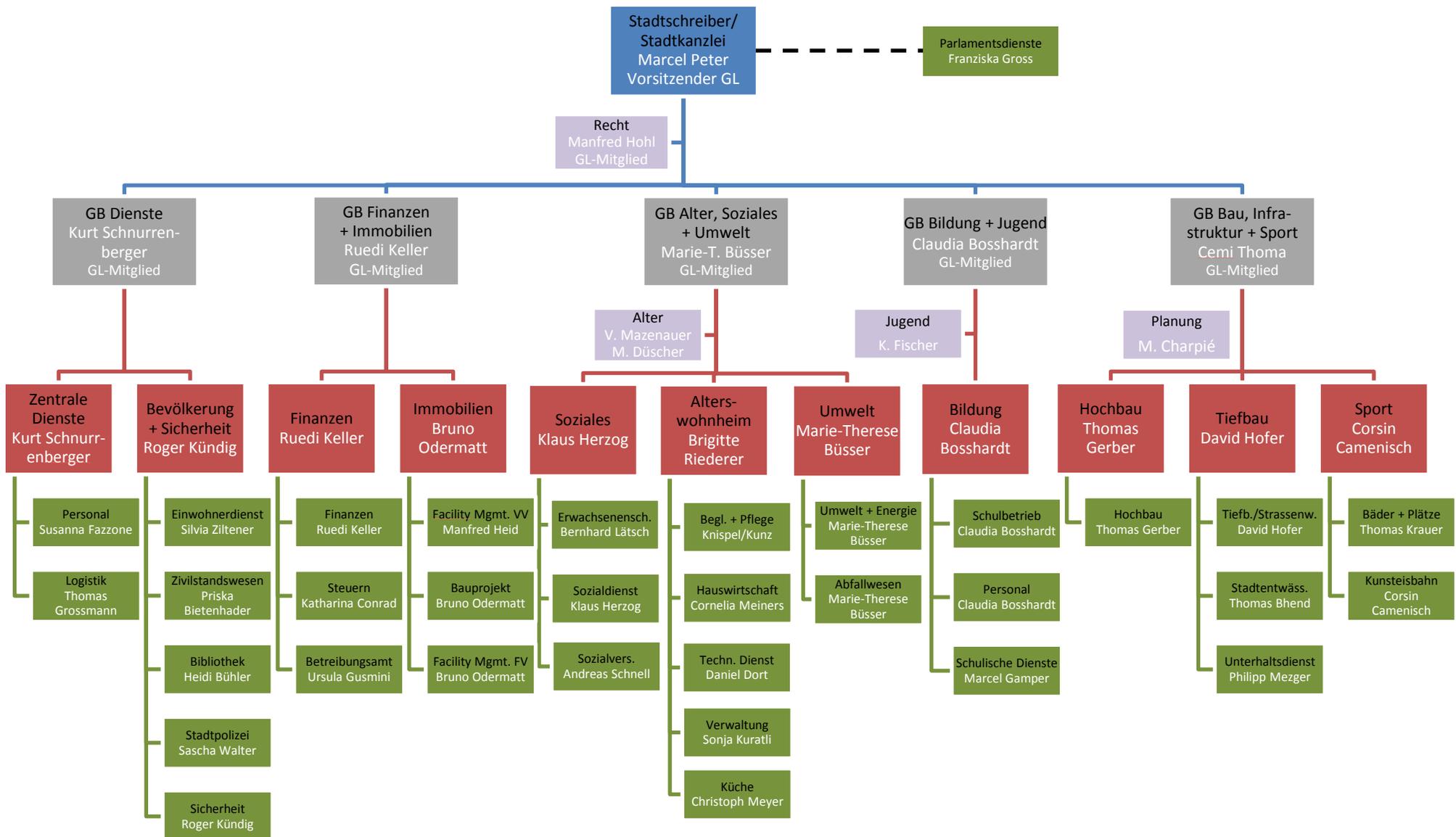


Jürg Joos

Mitunterzeichner



Stefan Burch



Geschäftsbereich GL

Abteilung

Stab

Bereich



Grosser Gemeinderat

Eingang: 05. Sep. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-7

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 5. September 2017

## Interpellation

### Lenkungsmassnahmen Verkehr

Wetzikon versinkt zusehends im motorisierten Verkehr. Die Situation für die Busverbindungen, die Fussgänger und Velofahrerinnen auf den Hauptachsen ist vielerorts problematisch. Der Stadtrat hat aufgrund von Vorstössen im Parlament verkehrsberuhigende Massnahmen fürs Stadtzentrum in Aussicht gestellt – ein erster Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere Kempten, Unterwetzikon und Robenhausen werden aber weiterhin mit dem hohen Verkehrsaufkommen leben müssen. Dem nicht motorisierten Verkehr kommt nach wie vor eine Statistenrolle zu.

Seit 1970 hat sich die Einwohnerzahl Wetzikons fast verdoppelt, die Anzahl der motorisierten Fahrzeuge massiv zugenommen. Das Strassennetz in Wetzikon ist bis heute – von der Weststrasse abgesehen – im Grunde dasselbe wie damals.

Die von autofreundlichen Kreisen geschürte Hoffnung auf eine Entlastung der Verkehrslage durch die Oberlandautobahn hat dazu geführt, dass die innerstädtischen Verkehrsprobleme für Jahrzehnte nicht an die Hand genommen wurden. Dabei ist seit längerem klar: Der grösste Teil des Wetziker Verkehrsproblems ist "hausgemacht" bzw. regional begründet. Und neustens scheint es aufgrund des Berichts der ENHK klar, dass die Westtangente kaum fertiggestellt wird, oder wenn, dann erst in weiter Zukunft.

Zudem sind in Wetzikon selbst wie auch in unmittelbarer Nähe zusätzliche Einkaufszentren (Migros Do it / Coop Bau+Hobby) geplant. Diese werden nochmals Mehrverkehr generieren, sofern nicht sofort und in der ganzen Region lenkungswirksame Massnahmen ergriffen werden. Doch solche sind nicht in Sicht. Die Behörden, insbesondere auch die kantonalen, bleiben untätig. Wetzikon hat den Verkehr zu schlucken, verliert an Lebensqualität und damit an Attraktivität.

Aufgrund der Situation bleibt nur der Weg, mit Instrumenten der Lenkung verkehrsberuhigende und -entlastende Lösungen anzustreben.

In diesem Sinne bitte ich den Stadtrat abzuklären,

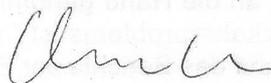
- wie weit eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h teilweise (vgl. Grüningen) oder auf dem gesamten Stadtgebiet (exkl. T30-Zonen) eine Verflüssigung des Verkehrs fördert und damit zu einer Beruhigung bzw. Entlastung der Verkehrslage beiträgt,
- wie weit Tempo 30 auf dem gesamten Stadtgebiet eine entlastende Wirkung entfaltet,
- wie weit der Kanton bereit ist, Wetzikon mit verkehrsberuhigenden Massnahmen auf den Kantonsstrassen entgegenzukommen und diesbezüglich zu unterstützen (s.o.),
- wo und in welcher Art der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr priorisiert bzw. sicher ausgebaut werden können,
- mit welchen Kosten gerechnet werden muss, um verwaltungsintern die Stelle einer Verkehrs- und Stadtplanung zu installieren, die mit genügend Kompetenzen ausgestattet ist, um Lösungswege für die nächste Zeit zu erarbeiten.

Mit bestem Dank für die Beantwortung der Fragen

Freundliche Grüsse

Fraktion SP|aw

Erstunterzeichner



Christoph Wachter  
Gemeinderat SP



Mitunterzeichner

Pascal Bassu  
Gemeinderat SP, Fraktionspräsident

Brigitte Rohrbach  
Gemeinderätin SP

Barbara Spiess  
Gemeinderätin SP

Bigi Obrist  
Gemeinderätin AW

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis-Fasani  
Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Wetzikon, 05. September 2017

Eingang: 06. Sep. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-8

**Interpellation:**

**Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee**

In der Planung von militärischen Dienstleistungen beziehen Truppen in der Region entsprechende Unterkünfte. Absolviert ein grösseres Bataillon (beispielsweise aus der Führungsunterstützung) seinen Dienst, sind oft mehrere Standorte in Hinwil, Bäretswil, Wetzikon gleichzeitig in Benutzung, da bei grossen Truppenkörpern ein Platzbedarf für rund 900 Soldaten besteht.

Auch die Stadt Wetzikon bietet Unterkünfte für Truppen unserer Schweizer Armee an, so beispielsweise beim Schulhaus Walenbach, dort sind auch die notwendigen Sportanlagen, Parkplätze usw. grundsätzlich vorhanden. Die Milizarmee wird in der Planung und Durchführung von Dienstleistungen unterstützt durch die Territorialregionen, für Wetzikon ist die Territorialregion 4 zuständig. Eine Territorialregion ist somit das Verbindungsglied, zwischen einem Standort wie Wetzikon und einem Truppenkörper-Kommandanten für sein Bataillon.

In der effektiven Durchführung von Dienstleistungen in Wetzikon müssen Truppenkörper-Kommandanten und weitere Kader sich immer wieder rechtfertigen, wenn sie für die Schweizer Armee im Einsatz stehen. Das Spektrum reicht von der Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung, über Reklamationen vor Ort bis zu Vorbehalten von Schulleitungen gegen den Einsatz von Kampfmunition im Wachtdienst. Dies, obwohl durch die erhöhte Bedrohungslage der Einsatz von persönlicher Waffe und Kampfmunition im Rahmen der Sicherstellung des Eigenschutzes (Befehl «ALESSANDRA» vom 01.09.2015, revidiert 01.07.2017, Kommando Operationen), abhängig von der Bedrohungsstufe, befohlen ist.

Die Attraktivität von Wetzikon als Standort für Truppen leidet unter diesen Rahmenbedingungen. In informellen Gesprächen wird den Truppenkörper-Kommandanten von einer Nutzung von Wetzikon als Standort gar abgeraten. Diese Positionierung steht in einem Gegensatz zur Absicht der Förderung der lokalen Verankerung der Schweizer Armee, welche mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 2018 deutlich gestärkt werden soll. Zudem werden von der Schweizer Armee für militärische Dienstleistungen auch entsprechende Entschädigungen bezahlt, welche für die Finanzen von Wetzikon nicht uninteressant sind.

Der Stadtrat wird aufgefordert, folgende Aspekte zu prüfen und die entsprechenden Fragen zu beantworten:

- *Information zu Bedrohungslage und zum Befehl für den Eigenschutz der Schweizer Armee:* Sind die Schulleitungen, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeiter über die geltenden Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Schweizer Armee informiert?

- *Förderung des Kontakts zwischen der Bevölkerung und den Truppen:* Wird die Bevölkerung im Umfeld von Truppenstandorten über bevorstehenden Dienstleistungen (beispielsweise über [www.wetzikon.ch](http://www.wetzikon.ch)) informiert und sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner (Quartieramt, Bataillons-Kommandant, Kompanie-Kommandant usw.) publiziert?
- *Bereitstellung von Infrastruktur:* Entsprechen die Infrastrukturen (Küche, Unterkunft, sanitäre Anlagen, Raumangebot, Telekommunikation, Parkplätze usw.) in den Truppenstandorten mindestens den Anforderungen der Schweizer Armee, so dass Wetzikon im Wettbewerb der Standorte bei Truppenkörpern entsprechende Chancen besitzt?
- *Positionierung des Truppenstandorts Wetzikon:* Wird der Dialog mit der Territorialregion 4 (ab 2018 Territorial-Division 4) und dem entsprechenden Koordinations-Abschnitt aktiv gepflegt? Verfügt die Stadt Wetzikon über ein ansprechendes (digital verfügbares) Dossier, das unsere Stadt als attraktiven Standort für Truppenkörper, Stäbe und Kompanien positioniert?

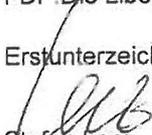
Mit den Erkenntnissen aus der Prüfung dieser Aspekte und den daraus folgenden Massnahmen erwarten wir eine bessere Positionierung von Wetzikon im Standortwettbewerb für militärische Dienstleistungen.

Für eine fristgerechte und vollständige Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns bereits jetzt.

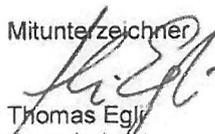
Mit freundlichem Gruss

FDP Die Liberalen Wetzikon

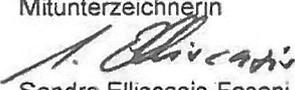
Erstunterzeichner

  
Stefan Lenz  
Gemeinderat

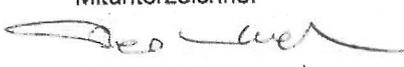
Mitunterzeichner

  
Thomas Egli  
Gemeinderat

Mitunterzeichnerin

  
Sandra Elliscasis-Fasani  
Gemeinderätin

Mitunterzeichner

  
Stephan Weber  
Gemeinderat

Mitunterzeichner

  
Urs Bürgin  
Gemeinderat



Grosser Gemeinderat	
Eingang:	10. Sep. 2017
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 17-7

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis, Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 04. September 2017

## Postulat

### Tempo 30 im Schellerareal

Der Stadtrat wird beauftragt, im gesamten Schellerareal Tempo 30 (T30) einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens zur Aufnahme des Schulbetriebs in den Obergeschossen des geplanten Busdepots erfolgen.

#### Begründung

Am 15. Juni 2009 wurde von der Gemeindeversammlung eine Initiative gutgeheissen, welche südlich der Bahnlinie generell T30 verlangte. Bei der Umsetzung wurden dann in Absprache auch mit dem Initianten einige Gebiete von dieser Regelung ausgenommen, unter anderen das Schellerareal. Die Begründung: es handelt sich um ein Gewerbegebiet, für welches T30 nicht sinnvoll ist.

Mittlerweile hat sich die Situation aber grundlegend geändert. Zwar liegt das betreffende Gebiet weiterhin in der Zone G (Gewerbezone), dank eines Gestaltungsplans konnten dort aber zahlreiche Wohnungen erstellt werden. Schon damit ist die Verkehrssituation nun völlig anders einzuschätzen. Kommt hinzu, dass in den Obergeschossen des zukünftigen Busdepots 37 Klassenzimmer, Gruppenräume und weitere schulische Einrichtungen gebaut werden. Das bedeutet, dass zwischen Bahnhof und diesen Schulräumen grosse Schülerströme zu erwarten sind. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, ist T30 ebenfalls ein adäquates Mittel.

Des Weiteren gilt es auf die Lärmbelastung dieses Wohngebietes zu achten. Auch in dieser Hinsicht ist T30 eine bewährte Massnahme zur Lärmreduktion an der Quelle. Nicht zuletzt aus Lärmschutzgründen haben auch die VZO im Rahmen der Diskussionen um das Busdepot versprochen, dass alle dort verkehrenden Busse dazumal freiwillig Tempo 10 (!) einhalten werden.

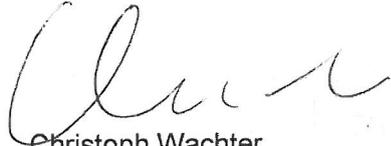
T30 im Schellerareal ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme, da sie ohne grossen baulichen Aufwand realisiert werden kann.

Freundliche Grüsse

Martin Altwegg  
Gemeinderat – SP/aw-Fraktion



Pascal Bassu  
Gemeinderat



Christoph Wachter  
Gemeinderat



Barbara Spiess  
Gemeinderätin



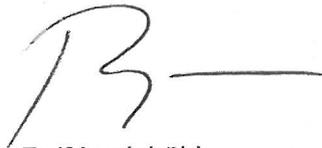
Brigitte Rohrbach  
Gemeinderätin



Bigi Obrist  
Gemeinderätin



Toni Zweifel  
Gemeinderat



Rolf Luginbühl  
Gemeinderat



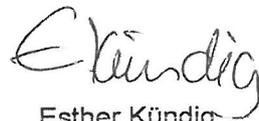
Stefan Burch  
Gemeinderat



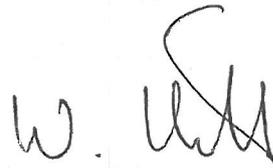
Martin Wunderli  
Gemeinderat



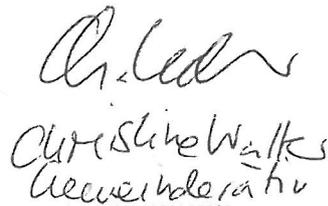
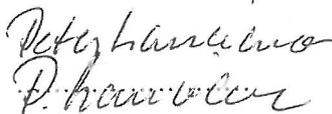
Andreas Erdin  
Gemeinderat



Esther Kündig  
Gemeinderätin



Walter Kübler  
Gemeinderat



Christine Walks  
Gemeinderätin



Stephan Kothler

.....

.....

.....

## Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-1

Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2017

---

### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Sandra Elliscasis-Fasani (FDP) und Stephan Weber (FDP) als Mitunterzeichnender ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

### **Verkehrs- bzw. Baustellenmanagement in Wetzikon**

*In Anlehnung an unsere Anfrage vom 26. September 2016 anlässlich der Fragestunde im Grossen Gemeinderat bezüglich dem oben erwähntem Thema, müssen wir leider feststellen, dass sich das Baustellenmanagement der Stadt Wetzikon nicht verbessert hat.*

*Die aktuelle Verkehrssituation aufgrund der Totalsperrung der Usterstrasse und die grosse Betroffenheit der Wetziker Einwohner, welche ihre Unzufriedenheit über alle möglichen Kanäle preisgeben, zwingt uns zu handeln.*

*Der Stadtrat ist in der Pflicht, nun alles noch Mögliche für eine Verbesserung der Baustellensituation an der Usterstrasse zu unternehmen. Unsere Lösungsansätze für die aktuelle Situation:*

- *stärker Pfortnern und Schaltzeiten der Lichtsignale verlängern (Einmündung Weststrasse, Bahnhofstrasse, Spitalstrasse in Zürcher- bzw. Rapperswilerstrasse)*
- *Umkehr Einbahn Aabachbrücke Robenhausen prüfen*
- *Straffung des Bauprogrammes prüfen, um Bauzeit zu verkürzen*

*Die Verkehrssituation in Wetzikon ist ein sehr schwieriges Thema. Es ist uns auch bewusst, dass nicht alle Entscheidungen alleine durch den Stadtrat bzw. das Tiefbauamt getroffen werden können. Die verschiedenen Interessen des Kantons, der Anwohner und des Gewerbes sind zu berücksichtigen, jedoch auch angemessen zu gewichten. Trotzdem gilt es die Prioritäten zu Gunsten eines akzeptablen MIV und ÖV's richtig zu setzen und Lösungen für die Mehrheit der Wetziker Bevölkerung zu präsentieren und durchzusetzen.*

*Welche konkreten Massnahmen trifft der Stadtrat, damit so etwas künftig nicht mehr passiert?*

### Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Verkehrs- bzw. Baustellenmanagement in Wetzikon" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat Esther Schlatter, Ressortvorsteherin Tiefbau + Energie):

*Zur Frage: Welche konkreten Massnahmen trifft der Stadtrat, damit so etwas künftig nicht mehr passiert?*

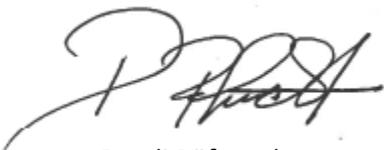
Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum und ganz besonders im verkehrsgeprägten Wetzikon sind sehr komplexe Projekte, welche die Verantwortlichen vor eine Reihe von Herausforderungen stellen. Zusätzlich müssen diese Arbeiten in den meisten Fällen auch mit dem Kanton koordiniert werden, da dieser Eigentümer von diversen Strassenzügen ist.

Die Usterstrasse stellt eine wichtige Verbindung vom Zentrum Wetzikon in Richtung Aathal dar und wird während der Abendspitze von über 1'000 Fahrzeugen pro Stunde belastet. Sie ist mit rund 12'000 Fahrzeugen pro Tag somit die am stärksten befahrene kommunale Strasse. Bei der Planung der Instandsetzungsarbeiten wurden daher auch die Auswirkungen sowohl auf den motorisierten Individualverkehr als auch auf den Busbetrieb der VZO abgeklärt. Dazu haben mehrere Sitzungen mit den zuständigen Stellen von Stadt, Kanton und VZO stattgefunden. Keine vorhergehende Baustelle auf dem städtischen Strassennetz bedurfte bis anhin einer so vertieften Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss in Wetzikon. Keiner der Beteiligten hatte jedoch zu diesem Zeitpunkt vorhergesehen, dass die Sperrung der Usterstrasse im Abschnitt Aabach bis Dorfstrasse derart grosse Auswirkungen auf das übrige Wetziker Verkehrsnetz haben würde. Zudem stand bei allen Planungsarbeiten stets eine möglichst kurze Bauzeit im Vordergrund, was eine Vollsperrung zwingend erforderlich machte.

Bereits während der Planung ist zu entscheiden, wie die Verkehrsführung während dem Bauvorhaben erfolgen kann. Ein Verkehrskonzept sollte neben der Umleitung weitere Faktoren berücksichtigen, nämlich den Schutz von Fussgängern und Velofahrern, die Schulwegsicherheit, der öffentliche Verkehr, die Bedienung von Gewerbebetrieben und die Erreichbarkeit von Geschäften und Gastronomie, die Verhinderung von Schleichverkehr in Wohngebieten, den Baustellenverkehr und dessen Logistik, der Sicherheit der Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Parkplatzsituation etc.. Mit Monitorings sollen die Veränderungen der Verkehrsbelastungen während der Sperrung aufgezeigt und der Handlungsbedarf für flankierende Massnahmen auf der Umleitungstrecke abgeschätzt werden.

Bei der Planung von Projekten auf wichtigen Verkehrswegen wird künftig ein Verkehrsplaner beigezogen, um die Auswirkungen auf das Strassennetz besser abschätzen zu können. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Kostenschätzungen aufzunehmen. Weitere, konkrete Massnahmen können hier nicht vorgängig genannt werden, da sie direkt von der betroffenen Strasse und ihrer Belastung abhängen. An dieser Stelle darf auch darauf verwiesen werden, dass alle anderen bisherigen Strassenprojekte ohne grössere Verkehrsprobleme abgewickelt werden konnten. Aufgrund des weiter zunehmenden Verkehrs werden sich die Herausforderungen bei künftigen Projekten in Wetzikon aber eher vergrössern.

### Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

versandt am: 03.07.2017

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsident  
Herr Toni Zweifel  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Wetzikon, 30.1.2017

Eingang: 30. Jan. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 1605.4 17-1

**Interpellation**  
**Verkehrs- bzw. Baustellenmanagement in Wetzikon**

In Anlehnung an unsere Anfrage vom 26. September 2016 anlässlich der Fragestunde im Grossen Gemeinderat bezüglich dem oben erwähntem Thema, müssen wir leider feststellen, dass sich das Baustellenmanagement der Stadt Wetzikon nicht verbessert hat.

Die aktuelle Verkehrssituation aufgrund der Totalsperrung der Usterstrasse und die grosse Betroffenheit der Wetziker Einwohner, welche ihre Unzufriedenheit über alle möglichen Kanäle preisgeben, zwingt uns zu handeln.

Der Stadtrat ist in der Pflicht, nun alles noch Mögliche für eine Verbesserung der Baustellensituation an der Usterstrasse zu unternehmen. Unsere Lösungsansätze für die aktuelle Situation:

- stärker Pförtnern und Schaltzeiten der Lichtsignale verlängern (Einmündung Weststrasse, Bahnhofstrasse, Spitalstrasse in Zürcher- bzw. Rapperswilerstrasse)
- Umkehr Einbahn Aabachbrücke Robenhausen prüfen
- Straffung des Bauprogrammes prüfen, um Bauzeit zu verkürzen

Die Verkehrssituation in Wetzikon ist ein sehr schwieriges Thema. Es ist uns auch bewusst, dass nicht alle Entscheidungen alleine durch den Stadtrat bzw. das Tiefbauamt getroffen werden können. Die verschiedenen Interessen des Kantons, der Anwohner und des Gewerbes sind zu berücksichtigen, jedoch auch angemessen zu gewichten. Trotzdem gilt es die Prioritäten zu Gunsten eines akzeptablen MIV und ÖV's richtig zu setzen und Lösungen für die Mehrheit der Wetziker Bevölkerung zu präsentieren und durchzusetzen.

Welche konkreten Massnahmen trifft der Stadtrat, damit so etwas künftig nicht mehr passiert?

Mit freundlichen Grüsse

FDP Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichnerin



Sandra Elliscasis-Fasani  
Gemeinderätin

Mitunterzeichner



Stephan Weber  
Gemeinderat

## Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-3

Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2017

---

### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Martin Wunderli (GP) und 3 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

### **Verkehrslenkung beim Umbau Usterstrasse**

*Die Verkehrssituation in Wetzikon, welche sich durch den Umbau der Usterstrasse und die damit verbundene Sperrung ergeben hat, ist für die Wohnbevölkerung in Wetzikon eine grosse Belastung. Ausgelöst werden die Staus vor allem durch den Binnenverkehr, d.h. den motorisierten Individualverkehr, welcher vor allem von der Wetziker Bevölkerung selbst produziert wird. Der Kanton priorisiert mit der Lichtsignalsteuerung die Hauptverkehrsachse von Hinwil nach Aathal und trägt somit zum Stau in Wetzikon bei.*

*Die Umleitungen in Wetzikon haben zur Folge, dass der Verkehr in Wohnquartiere geleitet wird und sich dort staut. Besonders im Dorfkern von Robenhausen ist die Situation zu den Hauptverkehrszeiten unerträglich. Durch die fehlenden Trottoirs und die engen Platzverhältnisse entstehen täglich riskante Situationen für Fussgänger und Velofahrer. Der Schulweg der Robenhauser Schülerinnen und Schüler ist sehr gefährlich. Besonders prekär ist die Situation auch für den Öffentlichen Verkehr in ganz Wetzikon. Busse bleiben im Stau stecken und erreichen die Zugsanschlüsse nicht mehr.*

*Das bisherige Verkehrsaufkommen der Usterstrasse kann nicht gänzlich auf andere Strassen verteilt werden, da bei diesen schlicht die Kapazität fehlt. Die Lösung besteht darin, den motorisierten Binnenverkehr während der Bauzeit der Usterstrasse zu reduzieren. Wir schlagen daher folgende Massnahmen vor:*

- *Eine Pressekampagne in Wetzikon, welche die Bewohnerinnen und Bewohner dazu auffordert, den Öffentlichen Verkehr oder das Velo zu nutzen und kurze Distanzen zu Fuss zurückzulegen.*
- *Die Busbenutzung in Wetzikon bis zu den Sommerferien 2017 gratis anzubieten.*

*In einem Gelenkbus der VZO haben 120 Personen Platz. Bei der üblichen Autobesetzung von ca. 1,1 Personen entspräche ein Umsteigen auf den OV einer Reduktion von 109 Autos, was einer Reduktion von ca. einem Kilometer innerstädtischem Stau gleich kommt. Das Velo ist auf Kurzstrecken von bis drei Kilometer das schnellste innerstädtische Verkehrsmittel. Wetzikon verfügt über ein feinmaschiges Fussgängernetz, welches die Quartiere, das Zentrum und die beiden Bahnhöfe verbindet.*

### **Fragen an den Stadtrat:**

- *Kann das Quartierstrassennetz den Verkehr der gesperrten Usterstrasse gänzlich aufnehmen?*
- *Was hat sich der Stadtrat überlegt, um den MIV während der Bauzeit der Usterstrasse zu reduzieren?*
- *Wie kann der Stadtrat die Robenhauser Bevölkerung von der gefährlichen Verkehrssituation während der Umbauzeit der Usterstrasse schützen?*

- *Was unternimmt der Stadtrat um den Schulweg zum Schulhaus Robenhausen während der Umbauzeit der Usterstrasse zu sichern?*
- *Ist der Stadtrat gewillt, die Busbenutzung in Wetzikon bis zu den Sommerferien 2017 gratis anzubieten?*
- *Ist der Stadtrat gewillt, eine Umsteigekampagne in Wetzikon vom MIV zum ÖV und zum Langsamverkehr zu lancieren?*

## **Formelles**

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Beantwortung der Interpellation**

Die Interpellation "Verkehrslenkung beim Umbau Usterstrasse" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Esther Schlatter, Ressortvorsteherin Tiefbau + Energie):

*Zu Frage 1: Kann das Quartierstrassennetz den Verkehr der gesperrten Usterstrasse gänzlich aufnehmen?*

Nein, die rund 12'000 Fahrzeuge pro Tag können nicht alleine über Quartierstrasse abgewickelt werden. Die offizielle Umleitungsrouten führt deshalb über die Weststrasse, welche gemäss Verkehrsrichtplan die Funktion einer Hauptverkehrsstrasse hat. Infolge Priorisierung der Achse Hinwil-Uster war die Lichtsignalanlage (LSA) an der Kreuzung West- / Zürcherstrasse zu Beginn der Sperrung der Usterstrasse jedoch nicht in der Lage, den zusätzlichen Verkehr auf der Weststrasse zu bewältigen. Erst nach intensiven Gesprächen und mit Nachdruck seitens der Stadt Wetzikon war der Kanton bereit, die Umlaufzeiten der LSA zugunsten der Weststrasse anzupassen. Diese Massnahme hatte umgehend eine Verbesserung der Stausituation zu Folge.

*Zu Frage 2: Was hat sich der Stadtrat überlegt, um den MIV während der Bauzeit der Usterstrasse zu reduzieren?*

Erfahrungsgemäss findet quasi "automatisch" eine Reduktion des MIV statt, wenn sich der Verkehrsfluss durch längere baustellenbedingte Strassensperrungen verschlechtert. Die Verkehrsteilnehmer wählen meistens dasjenige Verkehrsmittel, welches sie am schnellsten ans Ziel bringt. Das hat zur Folge, dass nicht nur neue Routen gewählt werden, um die Fahrzeit wieder zu verkürzen, sondern dass z. B. auch vom Auto aufs Fahrrad umgestiegen wird. Diese Effekte treten jedoch meist erst nach 1-2 Wochen auf, weil zunächst abgewartet wird, ob sich der Verkehrsfluss ohne eigenes Zutun normalisiert.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat vorgängig keine besonderen Massnahmen zur Reduktion des MIV festgelegt.

*Zu Frage 3: Wie kann der Stadtrat die Robenhauser Bevölkerung von der gefährlichen Verkehrssituation während der Umbauzeit der Usterstrasse schützen?*

Während der Bauzeit wird der motorisierte Durchgangsverkehr grundsätzlich auf die West- und Zürichstrasse umgeleitet. Aufgrund des enormen Schleichverkehrs wurde der Kreuzungsbereich Tändelistrasse / Dorfstrasse vorsorglich verkehrstechnisch gesichert. Durch die Sperrung der Durchfahrt Aabachbrücke Richtung Stadtmitte konnten die Abbiegebeziehungen unterbunden und die Verkehrsströme im Kreuzungsbereich entflochten werden. Die Schliessung der Brücke und somit die Beruhigung des Kreuzungsbereichs bei der Bäckerei Montanari ist zielführend und erfüllt ihren Zweck. Zusätzlich wurde das

Lastwagenfahrverbot beim Rössliplatz auf ganz Robenhausen ausgedehnt und die Zufahrt für den Schwerverkehr auf den Zubringerdienst beschränkt.

Unterstützend führen die Kantons- und Stadtpolizei im Gebiet rund um die Baustelle Usterstrasse vermehrt Verkehrskontrollen durch. Auch wurden die passive Sicherheit und die Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit in Robenhausen mittels einer Geschwindigkeitsanzeige (Speedy) und einer Radaranlage gefördert.

Parallel dazu hat die Kantonspolizei auf Ersuchen der Stadt Wetzikon die Lichtsignalsteuerung an der Mediker-Kreuzung angepasst. Die Optimierung / Umprogrammierung konnte den Abfluss des stadtauswärtsfliessenden Verkehrs punktuell begünstigen und die Leistungsfähigkeit erhöhen. In der Folge konnten die Bahnhofstrasse, die Spitalstrasse und die Durchfahrt Robenhausen entlastet werden.

*Zu Frage 4: Was unternimmt der Stadtrat um den Schulweg zum Schulhaus Robenhausen während der Umbauzeit der Usterstrasse zu sichern?*

Dass die Überquerung der Seegräbner-, Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse während der zweiten und dritten Bauphase der Usterstrasse anspruchsvoll wird, weil auf dem fraglichen Strassenabschnitt mit einem hohen Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss, ist unbestritten.

Im Bereich der besagten Strassenzüge sind beidseitig Trottoirs und Fusswege vorhanden. Auf der Seegräbner- und der Schulhausstrasse sind zudem Fussgängerstreifen als Querungshilfe angeordnet. Die signalisierte beziehungsweise gefahrene Geschwindigkeit ist bei Tempo 30 überschaubar und die Fahrzeuge kommen entsprechend langsam daher. Der Anteil Schwerverkehr ist sehr gering, da die Zufahrt für den Schwerverkehr auf den Zubringerdienst beschränkt wurde.

Um auch während dieser Zeit (ab 2. Mai 2017) den Fussgängern ein gefahrloses Überqueren der Dorfstrasse zu ermöglichen, wird ein Lotsendienst eingesetzt. Damit wird der Sicherheit erfahrungsgemäss bestmöglich Rechnung getragen. Mit dem Start des Einsatzes eines Lotsendienstes wurden im Bereich der empfohlenen Querung beidseits der Dorfstrasse gelbe Füsse aufgemalt. Diese Markierung soll den Schülern als Anhaltspunkt dienen, um dort die Strasse zu überqueren, wo dies am besten möglich ist.

*Zu Frage 5: Ist der Stadtrat gewillt, die Busbenutzung in Wetzikon bis zu den Sommerferien 2017 gratis anzubieten?*

Nein, eine solche Aktion ist aus Sicht des Stadtrates aus mehreren Gründen nicht realistisch. Auf Anfrage bei den Verkehrsbetrieben Zürichsee und Oberland (VZO), welche wiederum Abklärungen mit den Spezialisten des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) getroffen haben, erhielt die Stadt Wetzikon folgende Erläuterungen:

*"Rechtlich wäre eine solche Aktion möglich, hingegen mit brisanten Auflagen und Stolpersteinen in der Umsetzung. Sämtliche Ertragsausfälle müssten dem ZVV durch die Stadt Wetzikon abgegolten werden, inkl. der Kompensation von Abo und GA Kunden. Im Artikel 15 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz steht, dass alle Fahrgäste gegenüber dem Tarif gleich behandelt werden müssen. Der Gratis-Bus in Wetzikon müsste also für alle Fahrgäste gelten, unabhängig ihres Wohnortes. Weiter müsste eine Tarifbefreiung vom Zürcher Verkehrsrat beschlossen werden (§ 17 PVG, § 6 Geschäftsreglement). Die Finanzierung durch die Stadt Wetzikon würde eine Vereinbarung mit dem ZVV bedingen.*

*In der operativen Umsetzung melden die ZVV-Tarifspezialisten schwerste Bedenken: Der ZVV-Tarif funktioniert nach einem Zonensystem. Mit einem Ticket können in den entsprechenden Zonen alle Verkehrsmittel benutzt werden und es darf nicht sein, dass ein Verkehrsträger bevorzugt wird. Zur Stadt Wetzikon gehört auch Kempten. Wenn statt dem Bus die S 3 von Wetzikon nach Kempten genommen wird, müssten beide Fahrten gleich behandeln. Weiter müsste sichergestellt werden, dass auch Inhaber*

eines nationalen Fahrausweises schadlos gehalten werden (Bsp. Kunde von Bern nach Wetzikon). Ein weiteres Beispiel: Ein Fahrgast, welcher von Bauma via Wetzikon nach Zürich fährt müsste in Bauma ein Ticket ohne die Zone Wetzikon erhalten (Gleichberechtigung). Die Vertriebsgeräte im ZVV müssten dafür entsprechend eingerichtet werden.

*Fazit der VZO-GL: Hinsichtlich aller rechtlichen und tarifarischen Auflagen schätzen die VZO eine Umsetzung als nicht realistisch ein und empfehlen dem Stadtrat diese Idee nicht weiterzuverfolgen."*

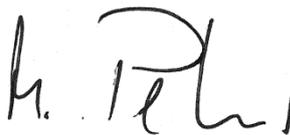
*Zu Frage 6: Ist der Stadtrat gewillt, eine Umsteigekampagne in Wetzikon vom MIV zum ÖV und zum Langsamverkehr zu lancieren?*

Der Umstieg vom MIV zum ÖV und zum Langsamverkehr erachtet der Stadtrat grundsätzlich als sinnvoll. Im Hinblick auf die Baustelle Usterstrasse brächte eine "Umsteigekampagne" jedoch keine Entlastung, da die Erarbeitung mehrere Monate an Zeit beanspruchen würde. Zudem wirken solche Kampagnen nie kurzfristig, sondern sind als nachhaltige und langfristige Investitionen zu betrachten. Gemäss Auskunft der VZO konnte in Rapperswil-Jona mit der Kampagne "TschauSchtou" ein entsprechender Erfolg nachgewiesen werden. Die VZO würden eine spezifische Wetzikon/VZO-Kampagne begrüßen. Da die Finanzierung alleine durch die Stadt Wetzikon getragen werden müsste, sind allerdings besondere Budget- und Kreditgenehmigungen die Grundvoraussetzung.

**Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

versandt am: 03.07.2017

Grüne Partei Wetzikon  
Martin Wunderli  
Dorfstrasse 38  
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 40 74  
Mobil 079 643 39 06  
martin.wunderli@parlament-wetzikon.ch

## Grosser Gemeinderat

Eingang: 03. Feb. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-3



Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsident  
Toni Zweifel  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

Wetzikon, 2. Februar 2017

### Interpellation «Verkehrslenkung beim Umbau Usterstrasse»

Die Verkehrssituation in Wetzikon, welche sich durch den Umbau der Usterstrasse und die damit verbundene Sperrung ergeben hat, ist für die Wohnbevölkerung in Wetzikon eine grosse Belastung. Ausgelöst werden die Staus vor allem durch den Binnenverkehr, d.h. den motorisierten Individualverkehr, welcher vor allem von der Wetziker Bevölkerung selbst produziert wird. Der Kanton priorisiert mit der Lichtsignalsteuerung die Hauptverkehrsachse von Hinwil nach Aathal und trägt somit zum Stau in Wetzikon bei.

Die Umleitungen in Wetzikon haben zur Folge, dass der Verkehr in Wohnquartiere geleitet wird und sich dort staut. Besonders im Dorfkern von Robenhausen ist die Situation zu den Hauptverkehrszeiten unerträglich. Durch die fehlenden Trottoirs und die engen Platzverhältnisse entstehen täglich riskante Situationen für Fussgänger und Velofahrer. Der Schulweg der Robenhauser Schülerinnen und Schüler ist sehr gefährlich. Besonders prekär ist die Situation auch für den Öffentlichen Verkehr in ganz Wetzikon. Busse bleiben im Stau stecken und erreichen die Zugsanschlüsse nicht mehr.

Das bisherige Verkehrsaufkommen der Usterstrasse kann nicht gänzlich auf andere Strassen verteilt werden, da bei diesen schlicht die Kapazität fehlt. **Die Lösung besteht darin, den motorisierten Binnenverkehr während der Bauzeit der Usterstrasse zu reduzieren.** Wir schlagen daher folgende Massnahmen vor:

- Eine Pressekampagne in Wetzikon, welche die Bewohnerinnen und Bewohner dazu auffordert, den Öffentlichen Verkehr oder das Velo zu nutzen und kurze Distanzen zu Fuss zurückzulegen.
- Die Busbenutzung in Wetzikon bis zu den Sommerferien 2017 gratis anzubieten.

In einem Gelenkbus der VZO haben 120 Personen Platz. Bei der üblichen Autobesetzung von ca. 1,1 Personen entspräche ein Umsteigen auf den ÖV einer Reduktion von 109 Autos, was einer Reduktion von ca. einem Kilometer innerstädtischem Stau gleich kommt. Das Velo ist auf Kurzstrecken von bis drei Kilometer das schnellste innerstädtische Verkehrsmittel. Wetzikon verfügt über ein feinmaschiges Fussgängernetz, welches die Quartiere, das Zentrum und die beiden Bahnhöfe verbindet.

### Fragen an den Stadtrat:

- Kann das Quartierstrassennetz den Verkehr der gesperrten Usterstrasse gänzlich aufnehmen?
- Was hat sich der Stadtrat überlegt, um den MIV während der Bauzeit der Usterstrasse zu reduzieren?
- Wie kann der Stadtrat die Robenhauser Bevölkerung von der gefährlichen Verkehrssituation während der Umbauzeit der Usterstrasse schützen?
- Was unternimmt der Stadtrat um den Schulweg zum Schulhaus Robenhausen während der Umbauzeit der Usterstrasse zu sichern.
- Ist der Stadtrat gewillt, die Busbenutzung in Wetzikon bis zu den Sommerferien 2017 gratis anzubieten?
- Ist der Stadtrat gewillt, eine Umsteigekampagne in Wetzikon vom MIV zum ÖV und zum Langsamverkehr zu lancieren?

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner

Mitunterzeichner:



Martin Wunderli

Gemeinderat, GP



Esther Kündig

Gemeinderätin, GP



Christine Walter

Gemeinderätin, GP



Stephan Mathez

Gemeinderat, GP

## Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-5

Stadtratsbeschluss vom 12. Juli 2017

---

### Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Eignerstrategie Regionales Informatikzentrum RIZ AG" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und fünf Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. Mai 2017 begründet worden.

#### **Eignerstrategie "Regionales Informatikzentrum RIZ AG"**

*Im Jahr 2016 konnte die Tochtergesellschaft der Stadt Wetzikon «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» ihr 20. Geburtstagsfest feiern. Gegründet wurde «das RIZ» 1996 auf Basis einer Volksabstimmung, die Informatik-Dienstleistungen wurden aus der Stadtverwaltung ausgelagert und auch Dritten zugänglich gemacht. Ein für die damalige Zeit wegweisender und mutiger Antrag des damaligen Gemeinderates.*

*Im Budget der Stadt Wetzikon ist die Dividende für 2017 mit CHF 100'000 budgetiert - dies gegenüber CHF 50'000 im Vorjahr. Aus finanzieller Sicht ergeben sich kurzfristig kaum erhebliche Risiken.*

*Dennoch - in der Informatik sind 20 Jahre eine lange Zeit - der Markt, die Kunden und Mitbewerber der RIZ AG haben sich seither stark verändert. Im Rahmen der Erarbeitung der IT-Strategie 2015 wurde die Eignerstrategie per März 2014 bzw. Juni 2015 «leicht angepasst».*

*Aufgrund der weiteren Entwicklungen im Markt für IT-Dienstleistungen sollte die Position des RIZ aus Sicht des Eigentümers umfassend überprüft werden.*

- Das RIZ beschäftigt gemäss eigenen Angaben über 50 Mitarbeiter in unterschiedlichen Funktionen, die Schwerpunkte bilden System Operation und Account Management. Es werden 7 Lernende in einem modernen Branchenumfeld beschäftigt, was für den Werkplatz Wetzikon bedeutend ist.
- Das Lösungsspektrum mit EASYDESK (Fokus Workplace und Application Services) in drei Ausprägungen ist überschaubar. Die Kunden sind hauptsächlich Unternehmen im öffentlichen Sektor, die Services von EASYDESK sind kaum differenzierend im Markt.
- Die erzielbaren Renditen in diesen Dienstleistungen werden in Zukunft sinken, da grössere Dienstleister die Services wirtschaftlich effizienter erbringen können.
- Die Informatik-Projekte der Stadt Wetzikon müssen aufgrund ihrer finanziellen Grösse in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Das RIZ gerät hier zunehmend in einen Interessenkonflikt.

- Das RIZ ist als Aktiengesellschaft eine 100% Tochter der Stadt Wetzikon, das unternehmerische Risiko trägt letztlich der Steuerzahler.

***Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon eine Anpassung der Eignerstrategie notwendig ist.***

*Folgende Aspekte sind in dieser Überprüfung der Eignerstrategie zu berücksichtigen:*

- Welche Eigentümerstruktur ist anzustreben und welche Governance-Modelle sollten angewendet werden, um die Kundenbasis zu verbreitern und die Risiken für die Stadt Wetzikon zu reduzieren?
- Welche Entwicklungsschritte und Vorkehrungen (allenfalls auch Urnenabstimmungen) sind zu prüfen bzw. umzusetzen, um bei Bedarf Fusionen, Kooperationen oder Allianzen mit anderen Dienstleistern eingehen zu können?
- In welchen Branchen und Märkten (z. B. Verwaltungen, Gesundheitswesen usw.) sollte sich ein Informatik-Dienstleister positionieren und welche Fähigkeiten bzw. Kompetenzen sollte er besitzen?
- Mit welchen Dienstleistungen (z. B. Projektmanagement, Business-Analyse, Architektur, Datenschutz usw.) lassen sich langfristig stabile Erträge erzielen, um die Finanzierung des Dienstleisters aus eigener Kraft und die Dividenden-Erwartungen der Stadt Wetzikon sicherzustellen?
- Welche kritische Grösse (inkl. Standorte) sollte ein Informatik-Dienstleister in den Branchen und Märkten aufweisen, um Kunden wirtschaftlich effizient bedienen zu können?

*Diese Überprüfung der Eignerstrategie ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung auch im Kontext von Verwaltungsorganisationen (e-Government, e-Voting, e-ID usw.) vorzunehmen.*

*Für die Erbringung der Aufgaben und Leistungen der Stadt Wetzikon ist die Beherrschung der Informatik und die effiziente Prozess-Unterstützung eine Kernkompetenz. Die Stadt Wetzikon muss dazu jedoch kein eigenes Informatik-Unternehmen besitzen.*

*Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich Eignerstrategie «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» notwendig ist.*

## **Formelles**

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Erwägungen des Stadtrates**

Das Regionale Informatikzentrum (RIZ) entstand aus der Informatikabteilung der Stadt Wetzikon. Wie die Postulanten bereits richtig erwähnt haben, haben die Wetziker Stimmberechtigten im 1996 den Gemeinderat ermächtigt, regionale Informatikdienstleistungen zu erbringen. Am 25. November 2007 entschieden die Stimmberechtigten an der Urne, das RIZ in eine Aktiengesellschaft zu überführen (Regionales Informatikzentrum RIZ AG, nachfolgend RIZ AG). Seither wuchs die RIZ AG von 19 auf 48 Mitarbeitende und hat sich der Umsatz von 3,1 auf über 8,6 Mio. Franken erhöht. Gleichzeitig konnte die Abhängigkeit vom "Kunden Wetzikon" deutlich reduziert werden. Anlässlich der Urnenabstimmung wurde erwähnt, dass die Aktienmehrheit bei der Stadt Wetzikon verbleiben soll. Würde von diesem Vorsatz abgewichen werden wollen, müsste eine Urnenabstimmung darüber entscheiden.

Die Herausforderungen im ICT-Markt haben seit der Gründung der RIZ AG deutlich zugenommen. Die Margen erodieren bereits heute und die Qualitätsansprüche der Kundschaft erhöhen sich laufend. Die

Digitalisierung fordert durchgängige Prozesse und führt zu Veränderungen im Soft- und Hardwarebereich. Die RIZ AG hat sich bisher in diesem Markt sehr gut behauptet.

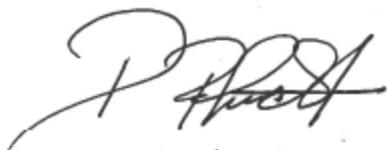
Der Stadtrat ist sich den Herausforderungen bewusst und hat deshalb nach dem Rücktritt von Stadtschreiber Marcel Peter aus dem Verwaltungsrat entschieden, die Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat abzugeben. Anlässlich der Generalversammlung vom 3. Mai 2017 wurden zwei neue Verwaltungsrätinnen gewählt. Bei dieser teilweisen Neubesetzung des strategischen Führungsgremiums wurden insbesondere Markt- und Branchenkenntnisse gewichtet. Damit setzt sich der Verwaltungsrat der RIZ AG neu aus drei externen Personen sowie zwei Vertretungen der Stadt Wetzikon zusammen.

Der Verwaltungsrat der RIZ AG wird sich anlässlich einer Klausur vom 20./21. Oktober 2017 intensiv mit der Unternehmensstrategie auseinandersetzen. Dabei werden die aktuelle Marktsituation wie auch mögliche Zukunftsszenarien umfassend thematisiert. Die Unternehmensstrategie und die Eignerstrategie dürfen nicht losgelöst voneinander entwickelt werden. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dem Verwaltungsrat einer organisatorisch eigenständigen Firma die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung der Firma im Rahmen der vorhandenen Vorgaben eigenständig zu planen. Sollten sich gewisse Planungen nicht mit der Eignerstrategie vereinbaren lassen, müsste dies mit der Eigentümerschaft diskutiert werden.

Das Postulat geht dem Stadtrat zu weit. Viele zu prüfende Aspekte (z. B. Branchen-/Marktanalyse, Definition der Produktpalette) sind nicht Inhalte einer Eignerstrategie, sondern müssen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der RIZ AG in einer Unternehmensstrategie definiert werden. Zudem möchte der Stadtrat dem teilweise neu zusammengesetzten Verwaltungsrat die notwendige Zeit lassen, im Oktober 2017 die Unternehmensstrategie zu überarbeiten und danach Massnahmen einzuleiten resp. diese auch umzusetzen. Sollte sich im Zuge der Arbeiten zeigen, dass die Eignerstrategie überarbeitet werden muss, wird dieser Prozess selbstverständlich umgehend – und in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat – eingeleitet. Bereits in der heutigen Eignerstrategie ist festgehalten, dass "die Unternehmensstrategie der RIZ AG und deren Kompatibilität mit der Eignerstrategie periodisch einem Review unterzogen werden muss" und "die Eignerstrategie durch den Stadtrat alle vier Jahre, jeweils zu Beginn der Legislaturperiode, auf Vollständigkeit und Aktualität hin geprüft werden muss".

Da die Anliegen des Postulats grossmehrheitlich Fragen der Unternehmensstrategie betreffen, empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

#### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

#### **Aktenverzeichnis**

- Eignerstrategie RIZ AG vom 8. März 2017

versandt am: 17.07.2017

## Eignerstrategie der Stadt Wetzikon für das Regionales Informatikzentrum RIZ AG

(nach SRB vom 8. März 2017)

### 1. Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Die RIZ AG erbringt als privatrechtliche Aktiengesellschaft Informatikdienstleistungen aller Art. Sie kann Informatikprodukte herstellen und/oder damit handeln und Rechenzentren betreiben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Eignerschaft erwartet, dass die RIZ AG ihre Geschäftstätigkeiten so ausrichtet und eine Geschäftspolitik verfolgt, die

- zu positiven Kundenbeziehungen mit hoher Kundenzufriedenheit und einer nachhaltigen Entwicklung führt;
- ihre Konkurrenzfähigkeit gewährleistet;
- ihre gesunde finanzielle Basis sichert;
- einer fortschrittlichen Personalpolitik verpflichtet ist;
- auf eine öffentliche Wahrnehmung als leistungsfähiges und ethischen Grundsätzen verpflichtetes Informatikunternehmen ausgerichtet ist.

Die Eignerschaft erwartet, dass sich alle Aktivitäten der RIZ AG im Rahmen der in dieser Eignerstrategie formulierten Absichten und Ziele bewegen.

### 2. Eignerziele

#### 2.1 Unternehmerische Ziele

Die RIZ AG soll primär öffentlich-rechtliche Körperschaften und solchen Körperschaften nahe stehende Unternehmen mit Informatikdienstleistungen und -produkten versorgen. Gleichzeitig ist die RIZ AG für die nachhaltige Sicherstellung der Informatikdienstleistungen und -produktlieferungen für die Stadtverwaltung und externe Stellen der Stadt Wetzikon verantwortlich.

Die Entwicklung des Unternehmens basiert im Grundsatz auf organischem Wachstum, das zu mehr als 50 % eigenfinanziert ist. Kapitalerhöhungen und/oder der Ausbau des Aktionariats sind zulässig.

#### 2.2 Wirtschaftliche Ziele

Die RIZ AG wird gewinnorientiert geführt. Das eingesetzte Aktienkapital soll jährlich angemessen verzinst werden. Die Verzinsung soll die übliche Kapitalrendite und einen Risikozuschlag bzw. eine Unternehmer-Risikorendite enthalten.

Die Finanzierung der Unternehmung erfolgt zu mehr als 50 % aus eigener Kraft. Nicht beanspruchte Gewinne werden zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes verwendet.

### *2.3 Politische, soziale, ökologische Ziele*

Die Eignerschaft verlangt, dass die RIZ AG eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personal- und Lohnpolitik verfolgt. Die Unternehmung engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt entsprechende Ausbildungsplätze bereit. Die RIZ AG bietet unter marktwirtschaftlichen Bedingungen möglichst attraktive Arbeitsplätze an.

Die RIZ AG verpflichtet sich, den Zielen und Massnahmen des städtischen Energieleitbildes sowie den Richtlinien von Green IT nachzuleben.

### *2.4 Kooperationen und Beteiligungen*

Für den Stadtrat steht ein organisches Wachstum der Unternehmung im Vordergrund. Diese Präferenz schliesst Akquisitionen nicht aus. Diese sind aber jeweils durch den Stadtrat zu bewilligen, sollten diese nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Veräusserungen von grösseren Geschäftseinheiten (> 10 % Umsatzanteil) sind ebenfalls durch den Stadtrat zu bewilligen. Kapitalerhöhungen und/oder der Ausbau des Aktionariats sind ebenfalls zulässig. Die Aktienmehrheit bleibt zwingend bei der Stadt Wetzikon.

Kooperationen sind in allen Bereichen für eine Verbesserung der eigenen Marktposition anzustreben. Sie sollen sorgfältig evaluiert werden und keine unkalkulierbaren Risiken oder Klumpenrisiken enthalten.

## **3. Vorgaben zur Führung**

### *3.1 Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat) <sup>1</sup>*

Der Verwaltungsrat umfasst vier bis sieben Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und das Verwaltungsratspräsidium werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Mindestens ein Sitz im Verwaltungsrat ist dem Stadtrat Wetzikon vorbehalten. Weitere maximal zwei Sitze können durch die Stadt Wetzikon beansprucht werden. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass im Gremium insbesondere Kenntnisse der Verwaltung, Erfahrungen in Unternehmensführung sowie Markt- und Branchenkenntnisse angemessen vorhanden sind.

Mitglieder der Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Für die Entschädigung der strategischen Führungsebene sind branchenübliche Standards einzuhalten und es ist zu berücksichtigen, dass die RIZ AG primär ein öffentliches Interesse vertritt und sich in einem politischen Umfeld bewegt.

### *3.2 Operative Führungsebene (Geschäftsleitung)*

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeiterstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu begünstigen.

---

<sup>1</sup> geändert mit Stadtrats-Beschluss vom 8. März 2017

## **4. Vorgaben zur Kontrolle**

### *4.1 Reporting*

Der Verwaltungsrat der RIZ AG informiert den Stadtrat jährlich in mündlicher und schriftlicher Form über den Geschäftsverlauf, die Marktentwicklung, die Projekte (Rück- und Ausblick), allfällige Herausforderungen, Problemstellungen und Themen, welche kurz- bis mittelfristig eine gemeinsame Klärung bedingen. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z. B. erheblicher Schadenfall) erfolgt eine unverzügliche Information des Stadtrates.

### *4.2 Controlling*

Die RIZ AG unterzieht sich mindestens einer ordentlichen Revision pro Jahr. Der Revisionsbericht ist zusammen mit dem Jahresbericht dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Die RIZ AG schliesst angemessene Versicherungen für die gemäss Risk-Management relevanten und versicherbaren Risiken ab.

## **5. Übrige Vorgaben des Stadtrates**

### *5.1 Risk Management*

Die RIZ AG hat ein angemessenes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu betreiben.

### *5.2 Strategieprozess*

Die Unternehmensstrategie der RIZ AG und deren Kompatibilität mit der Eignerstrategie ist periodisch einem Review im Sinne der rollenden Planung zu unterziehen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### *6.1 Änderungen und Ergänzungen*

Die Eignerstrategie ist durch den Stadtrat alle vier Jahre, jeweils zu Beginn der Legislaturperiode, auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie dem Stadtrat entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

### *6.2 Inkrafttreten*

Die Eignerstrategie tritt mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss in Kraft und wird dem Verwaltungsrat der RIZ AG zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Herrn Anton Zweifel  
Präsident  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

<b>Grosser Gemeinderat</b>	
Eingang:	04. Mai 2017
Vorstoss	<u>Postulat</u>
Nr.	<u>16.05.3 17-5</u>

Wetzikon, 04. Mai 2017

**Postulat:**  
**Eignerstrategie «Regionales Informatikzentrum RIZ AG»**

Im Jahr 2016 konnte die Tochtergesellschaft der Stadt Wetzikon «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» ihr 20. Geburtstagsfest feiern. Gegründet wurde «das RIZ» 1996 auf Basis einer Volksabstimmung, die Informatik-Dienstleistungen wurden aus der Stadtverwaltung ausgelagert und auch Dritten zugänglich gemacht. Ein für die damalige Zeit wegweisender und mutiger Antrag des damaligen Gemeinderates.

Im Budget der Stadt Wetzikon ist die Dividende für 2017 mit CHF 100'000 budgetiert – dies gegenüber CHF 50'000 im Vorjahr. Aus finanzieller Sicht ergeben sich kurzfristig kaum erhebliche Risiken.

Dennoch – in der Informatik sind 20 Jahre eine lange Zeit – der Markt, die Kunden und Mitbewerber der RIZ AG haben sich seither stark verändert. Im Rahmen der Erarbeitung der IT-Strategie 2015 wurde die Eignerstrategie per März 2014 bzw. Juni 2015 «leicht angepasst».

Aufgrund der weiteren Entwicklungen im Markt für IT-Dienstleistungen sollte die Position des RIZ aus Sicht des Eigentümers umfassend überprüft werden.

- Das RIZ beschäftigt gemäss eigenen Angaben über 50 Mitarbeiter in unterschiedlichen Funktionen, die Schwerpunkte bilden System Operation und Account Management. Es werden 7 Lernende in einem modernen Branchenumfeld beschäftigt, was für den Werkplatz Wetzikon bedeutend ist
- Das Lösungsspektrum mit EASYDESK (Fokus Workplace und Application Services) in drei Ausprägungen ist überschaubar. Die Kunden sind im hauptsächlich Unternehmen im öffentlichen Sektor, die Services von EASYDESK sind kaum differenzierend im Markt
- Die erzielbaren Renditen in diesen Dienstleistungen werden in Zukunft sinken, da grössere Dienstleister die Services wirtschaftlich effizienter erbringen können.
- Die Informatik-Projekte der Stadt Wetzikon müssen aufgrund ihrer finanziellen Grösse in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Das RIZ gerät hier zunehmend in einen Interessenkonflikt.
- Das RIZ ist als Aktiengesellschaft eine 100% Tochter der Stadt Wetzikon, das unternehmerische Risiko trägt letztlich der Steuerzahler.

**Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon eine Anpassung der Eignerstrategie notwendig ist.**

Folgende Aspekte sind in dieser Überprüfung der Eignerstrategie zu berücksichtigen:

- Welche Eigentümerstruktur ist anzustreben und welche Governance-Modelle sollten angewendet werden, um die Kundenbasis zu verbreitern und die Risiken für die Stadt Wetzikon zu reduzieren?
- Welche Entwicklungsschritte und Vorkehrungen (allenfalls auch Urnenabstimmungen) sind zu prüfen bzw. umzusetzen, um bei Bedarf Fusionen, Kooperationen oder Allianzen mit anderen Dienstleistern eingehen zu können?
- In welchen Branchen und Märkten (z. B. Verwaltungen, Gesundheitswesen usw.) sollte sich ein Informatik-Dienstleister positionieren und welche Fähigkeiten bzw. Kompetenzen sollte er besitzen?
- Mit welchen Dienstleistungen (z. B. Projektmanagement, Business-Analyse, Architektur, Datenschutz usw.) lassen sich langfristig stabile Erträge erzielen, um die Finanzierung des Dienstleisters aus eigener Kraft und die Dividenden-Erwartungen der Stadt Wetzikon sicherzustellen?
- Welche kritische Grösse (inkl. Standorte) sollte ein Informatik-Dienstleister in den Branchen und Märkten aufweisen, um Kunden wirtschaftlich effizient bedienen zu können?

Diese Überprüfung der Eignerstrategie ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung auch im Kontext von Verwaltungsorganisationen (e-Government, e-Voting, e-ID usw.) vorzunehmen.

Für die Erbringung der Aufgaben und Leistungen der Stadt Wetzikon ist die Beherrschung der Informatik und die effiziente Prozess-Unterstützung eine Kernkompetenz. Die Stadt Wetzikon muss dazu jedoch kein eigenes Informatik-Unternehmen besitzen.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich Eignerstrategie «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» notwendig ist.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



Thomas Egli

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann

## Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-06

Stadtratsbeschluss vom 23. August 2017

---

### Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Sparmassnahmen im Strassenbau" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Esther Schlatter).

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Kaufmann (SVP) und fünf Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017 begründet worden:

#### ***Sparmassnahmen im Strassenbau***

*Es fällt immer wieder auf, dass das TBA Wetzikon teure strassenbauliche Massnahmen umsetzt, ohne diese auf ein mögliches Sparpotential zu überprüfen.*

*Nachfolgende Beispiele halten verschiedene bauliche Elemente fest, bei denen ein Sparpotential bestand.*

#### Beispiel 1 Binzackerstrasse:



*Einsparungspotential:*

*Ein einfacher reflektierender Pfosten hätte sicher die gleiche Wirkung und wäre günstiger. Pflästerungen könnten durch Belag und Farbe ersetzt werden.*

#### Beispiel 2 Schönenwerdstrasse:



*Einsparungspotential:*

*Warum stehen hier drei Granitpoller? Die Wasserrinne hätte man auch mit Belag formen können.*

Beispiel 3 Schönenwerdstrasse:



*Einsparpotential:*

*Derartig teure Granitabschlüsse auf verkehrsberuhigten Strassen machen wenig Sinn, denn dieser Abschnitt ist erst 5 Jahre alt und muss wohl frühzeitig saniert werden.*

Beispiel 4 Ringwilerstrasse:



*Einsparpotential:*

*Ein gepflastertes Trottoir ist teuer. Dieses Bild zeigt auch, dass es von älteren Menschen gemieden wird, weil es sehr unangenehm zu begehen ist.*

Beispiel 5 Ringwilerstrasse:



*Einsparpotential:*

*Der teure eingefärbte Belag wurde von St. Gallen nach Wetzikon geliefert. Da hätte ein einfacher Belag genügt. Die Verengung hätte mit Belag und Farbe billiger erstellt werden können.*

*Mit diesem Postulat wird der Stadtrat gebeten, diese Beispiele zum Anlass zu nehmen und den Strassenbau generell auf ein mögliches Sparpotenzial zu überprüfen und folgende Fragen zu beantworten:*

1. *Wo kann mit sinnvollen Massnahmen im Strassenbau gespart werden? Daraus soll ein Katalog erstellt werden, in dem diese Massnahmen festgehalten und für das TBA Wetzikon als verbindlich erklärt werden.*
2. *Wie gross ist das jährliche Sparpotential aufgrund dieser Massnahmen?*
3. *Wie stellt der Stadtrat sicher, dass diese Sparmassnahmen umgesetzt werden?*

### **Formelles**

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

### **Erwägungen des Stadtrates**

Der Stadtrat überprüft jede Investition auf Sparpotenzial. In Anbetracht der finanziellen Herausforderungen muss jedoch jede Möglichkeit zur weiteren Reduktion der Ausgaben in Betracht gezogen werden. Im Bereich der Infrastrukturanlagen und insbesondere bei den Strassen sind dabei neben den reinen Baukosten eine Vielzahl weiterer Faktoren zu berücksichtigen:

Der wichtigste Faktor ist sicherlich die Qualität bzw. Dauerhaftigkeit. Sparmassnahmen, welche die Erneuerungszyklen verkürzen oder den Unterhaltsbedarf erhöhen, sind unter dem Strich teurer und bringen zudem mehr Beeinträchtigungen für Anwohner und Gewerbe mit sich.

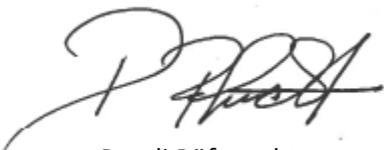
Weitere wichtige Faktoren sind der Umweltschutz und die Nachhaltigkeit. Die Berücksichtigung der stadtinternen Vorgaben wie z.B. des Massnahmenplans Energie und des "Reglements betreffend Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon" kann zum Ausschluss von gewissen Bauverfahren und Produkten führen. Als Beispiel sei hier der aus umwelttechnischer Sicht unsinnige Import von preisgünstigen Granitsteinen aus Fernost erwähnt.

Nicht zuletzt sind Strassenzüge öffentliche Räume, die das Bild der Stadt mitprägen. Städtebauliche und gestalterische Anforderungen an diese öffentlichen Räume sind daher angemessen zu berücksichtigen.

Aus regulatorischer Sicht hat sich ein Strassenbauprojekt an den aktuellsten Normen und an den Vorgaben betreffend Verkehrssicherheit und Lärmschutz zu orientieren. Zudem gibt es baurechtliche Vorgaben wie die kantonale Erschliessungsverordnung, die Wetziker Bau- und Zonenordnung sowie bestehende Gestaltungspläne.

Obwohl der Handlungsspielraum begrenzt ist, möchte der Stadtrat die Möglichkeiten für zusätzliche Sparmassnahmen vertieft überprüfen. Aus diesem Grund ist er bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

versandt am: 28.08.2017

# Grosser Gemeinderat

Eingang: 30. Mai 2017

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 17-6



Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsidentin  
Sandra Elliscasis-Fasani  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 30. Mai 2017

## Postulat Sparmassnahmen im Strassenbau

Es fällt immer wieder auf, dass das TBA Wetzikon teure strassenbauliche Massnahmen umsetzt, ohne diese auf ein mögliches Sparpotential zu überprüfen.

Nachfolgende Beispiele halten verschiedene bauliche Elemente fest, bei denen ein Sparpotential bestand.

### Beispiel 1 Binzackerstrasse:



Einsparungspotential:

Ein einfacher reflektierender Pfosten hätte sicher die gleiche Wirkung und wäre günstiger. Pflasterungen könnten durch Belag und Farbe ersetzt werden.

### Beispiel 2 Schönenwerdstrasse:

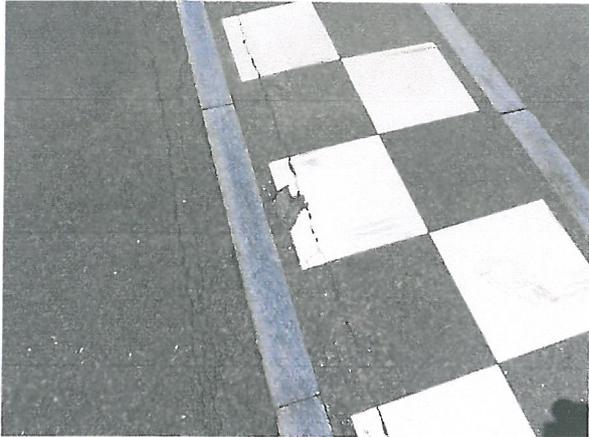


Einsparungspotential:

Warum stehen hier drei Granitpoller?

Die Wasserrinne hätte man auch mit Belag formen können.

**Beispiel 3 Schönenwerdstrasse:**



**Einsparpotential:**

Derartig teure Granitabschlüsse auf verkehrsberuhigten Strassen machen wenig Sinn, denn dieser Abschnitt ist erst 5 Jahre alt und muss wohl frühzeitig saniert werden.

**Beispiel 4 Ringwilerstrasse:**



**Einsparpotential:**

Ein gepflastertes Trottoir ist teuer. Dieses Bild zeigt auch, dass es von älteren Menschen gemieden wird, weil es sehr unangenehm zu begehen ist.

**Beispiel 5 Ringwilerstrasse:**



**Einsparpotential:**

Der teure eingefärbte Belag wurde von St. Gallen nach Wetzikon geliefert. Da hätte ein einfacher Belag genügt. Die Verengung hätte mit Belag und Farbe billiger erstellt werden können

Mit diesem Postulat wird der Stadtrat gebeten, diese Beispiele zum Anlass zu nehmen und den Strassenbau generell auf ein mögliches Sparpotential zu überprüfen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo kann mit sinnvollen Massnahmen im Strassenbau gespart werden?  
Daraus soll ein Katalog erstellt werden, in dem diese Massnahmen festgehalten und für das TBA Wetzikon als verbindlich erklärt werden.
2. Wie gross ist das jährliche Sparpotential aufgrund dieser Massnahmen?
3. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass diese Sparmassnahmen umgesetzt werden?

Vielen Dank und freundliche Grüsse



Stefan Kaufmann

Renzo Argiro

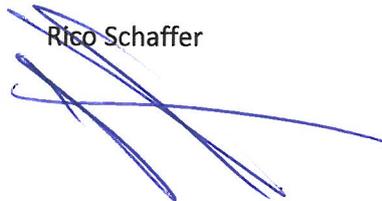


Rolf Zimmermann

Stefan Homberger



Rico Schaffer



Bruno Bertschinger



## **Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 16.05.3 16-8

Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2017

---

### **Bericht**

#### **Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 31. Oktober 2016 das Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob und mit welchen Massnahmen die Stadt derzeit und in Zukunft dem gesetzlichen Auftrag nachkommt, den ärztlichen Notfalldienst zusammen mit dem Kanton sicherzustellen, sofern ein solcher nicht mehr besteht.

#### **Aktuelle Situation betr. ärztlicher Notfalldienst**

Gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und dem kantonalen Gesundheitsgesetz sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Aus verschiedenen Gründen ist eine Dispensation vom Notfalldienst möglich, wobei in diesen Fällen eine Ersatzabgabe geleistet werden muss.

Das Gesundheitsgesetz sieht weiter vor, dass der Kanton und die Gemeinden für die Organisation des Notfalldienstes zuständig sind, wo ein solcher nicht oder nicht mehr besteht. Der ärztliche Notfalldienst wird aktuell durch die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich und deren Bezirksgesellschaften in Zusammenarbeit mit den lokalen Ärztegesellschaften organisiert und gewährleistet.

Die für die Organisation des Notfalldienstes im Dienstkreis Bäretswil-Hinwil-Seegräben-Wetzikon Verantwortlichen machten die Stadt im Jahr 2016 eindringlich darauf aufmerksam, dass die Gewährleistung des ärztlichen Notfalldienstes ab 2017 nicht mehr möglich sei. Als Gründe dafür wurden genannt:

- Die Notfalldienst leistende Ärzteschaft im Dienstkreis ist überaltert. Viele werden in den kommenden Jahren ihre Praxis aus Altersgründen aufgeben. Der Notfalldienst lastet bereits heute auf zu wenigen Schultern. Die Übergabe einer Praxis mit der Verpflichtung zur Leistung von viel Notfalldiensten ist ausgesprochen schwierig. Junge, selbständige Ärztinnen und Ärzte übernehmen lieber eine Praxis in der Stadt Zürich, wo aufgrund der höheren Ärztedichte viel weniger Notfalldienste geleistet werden müssen.
- Heute arbeiten viele junge Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis und in Teilzeitpensen. Die Übernahme von Notfalldiensten dieser Berufsgruppen ist eher die Ausnahme.

- Das Leisten von Notfalldiensten ist für eine Arztpraxis finanziell nicht interessant. Da sich Hilfe Suchende zunehmend direkt in die Spitäler oder in Permanenzen begeben, muss die Arztpraxis ihre Dienstleistungen mit dem erforderlichen personellen Aufwand zwar anbieten, die Auslastung ist aber mangelhaft.
- Bisher wurde in Wetzikon der Notfalldienst während der Nacht (19 bis 7 Uhr) durch die Organisation der SOS-Ärzte übernommen. Der entsprechende Vertrag wurde aber per Ende 2016 gekündigt, weil sich die Erbringung des Notfalldienstes aus den genannten Gründen der Konkurrenzierung durch Spitäler und Permanenzen auch für diese Organisation finanziell nicht mehr rechnete.

Aufgrund der Probleme mit der Aufrechterhaltung der Notfalldienste gründete die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich 2015 die AGZ Support AG, welche den Gemeinden ein Angebot für die Übernahme der Organisation und der Gewährleistung des Notfalldienstes ab 2017 unterbreitete. Die offerierten Kosten für die Gemeinden lagen bei 10 Franken pro Einwohner/in. Da in den meisten Gemeinden bisher für den Notfalldienst keine Kosten angefallen sind für Wetzikon wären ab 2017 rund 250'000 Franken neu ins Budget einzustellen gewesen reagierten die Gemeinden, unterstützt vom Gemeindepräsidentenverband, sehr zurückhaltend und es kam kaum zu entsprechenden Vertragsabschlüssen.

### **Übernahme der Koordination durch die Gesundheitsdirektion**

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Organisation des Notfalldienstes durch Kanton und Gemeinden übernahm die Gesundheitsdirektion auf Druck des Gemeindepräsidentenverbandes im Spätherbst 2016 die Federführung bei der Suche nach tauglichen Lösungen für den ärztlichen Notfalldienst. Anfang Dezember 2016 wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme von Gesundheitsdirektion, Gemeindepräsidentenverband und Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich bekannt gegeben, dass zur Sicherstellung einer zuverlässigen und für die Ärzteschaft bewältigbaren Organisation der medizinischen Notfallversorgung folgende Massnahmen ergriffen werden sollen:

- Die Ärzteschaft entwickelt ein Modell, welches mittels einer Triagestelle sämtliche Notfallanrufe aus dem ganzen Kanton annimmt und die Organisation der Notfalldienste gewährleistet.
- Kanton und Gemeinden arbeiten gemeinsam ein Modell für die Finanzierung der Kosten für diese Triagestelle aus.
- Die Gesundheitsdirektion prüft, welche Anpassungen des Gesundheitsgesetzes allenfalls notwendig sind und leitet diese bei Bedarf ein.

Die Ärztesgesellschaft und die Ärztinnen und Ärzte im Dienstkreis Bäretswil-Hinwil-Seegräben-Wetzikon sicherten daraufhin zu, den Notfalldienst für das Jahr 2017 im bisherigen Rahmen zu erbringen, um der Ausarbeitung der Modelle für die Zukunft die notwendige Vorbereitungszeit zu sichern.

Am 1. März 2017 wurde am GZO-Spital eine von den Hausärzten und dem Spital gemeinsam betriebene Notfallpraxis eröffnet. In dieser leisten seither die Notfall leistenden Ärztinnen und Ärzte der Region ihren Notfalldienst am Abend und an Wochenenden und Feiertagen. Damit wird einerseits der Notfall am Spital von Bagatellfällen entlastet und andererseits sind die Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte nicht mehr mit den hohen Infrastrukturkosten ihrer Praxis in Zusammenhang mit der Erbringung des Notfalldienstes belastet.

### **Neuorganisation des ärztlichen Notfalldienstes ab 2018**

Am 3. Mai 2017 eröffnete die Gesundheitsdirektion die Vernehmlassung zu einer Revision des Gesundheitsgesetzes zur Neuregelung der Notfalldienstorganisation.

Der Vorschlag für die Revision wurde gemeinsam mit dem Gemeindepräsidentenverband und den ärztlichen Standesorganisationen erarbeitet. Er sieht die Schaffung einer Triagestelle mit einer einheitlichen Notrufnummer für den ganzen Kanton vor, welche sämtliche eingehenden Anrufe an die zustän-

digen Leistungserbringer vermittelt. Die Kosten für den Betrieb der Triagestelle sollen sich Kanton und Gemeinden je zur Hälfte teilen. Dies bedingt eine Anpassung und Differenzierung der gesetzlichen Regelungen des Notfalldienstes im Gesundheitsgesetz. Gleichzeitig sollen insbesondere neu auch die angestellten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Apothekerinnen und Apotheker zum Notfalldienst verpflichtet sowie eine Ersatzabgabeverpflichtung für vom Notfalldienst befreite Berufsangehörige auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Die Standesorganisationen sind für die Organisation und Erbringung des Notfalldienstes vor Ort und dessen Finanzierung aus der Ersatzabgabe verantwortlich. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes ist per 1. Januar 2018 vorgesehen.

Die für die Gemeinden entstehenden Kosten werden auf 2,40 bis 3,85 Franken pro Einwohner/in geschätzt. Für Wetzikon ist also mit jährlichen Kosten von zwischen 60'000 und 90'000 Franken zu rechnen. Diese liegen deutlich unter dem damaligen Angebot der AGZ Support AG von 10 Franken pro Einwohner/in.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung im Gleichschritt mit dem Gemeindepräsidentenverband für die Revision des Gesundheitsgesetzes ausgesprochen (SRB 100 vom 31. Mai 2017). Zwar sind die zu erwartenden neuen Kosten ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht unerheblich, aber damit kann in zweckmässiger Weise der für die Bevölkerung äusserst wichtige Notfalldienst sichergestellt werden. Ein Alleingang der Stadt Wetzikon macht keinen Sinn. Er würde mit Sicherheit zu höherem finanziellem und zusätzlich personellem Aufwand führen als die gemeinsame Lösung aller Beteiligten im ganzen Kanton.

#### **Fazit des Stadtrates**

Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit der geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes ab 2018 eine taugliche Lösung für die Gewährleistung des ärztlichen Notfalldienstes besteht. Die Stadt kommt damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach. Die Forderungen des Postulats werden somit erfüllt und dieses kann abgeschrieben werden.

#### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Dem Bericht des Stadtrates zum Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

#### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

versandt am: 03.07.2017

Freie Liste Wetzikon  
Rolf Luginbühl  
Im Zil 43  
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsident  
Anton Zweifel  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

<b>Grosser Gemeinderat</b>	
Eingang:	21. Juli 2016
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 16-8

Wetzikon, 18.7.2016

## Postulat

### Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon den gesetzlichen Auftrag den Ärztlichen Notfalldienst zu organisieren, ab dem 1.1.2017 noch erfüllen kann. Dabei ist das Angebot der AGZ Support AG sowie alternativ Kooperationen zu prüfen.

### Rechtliche Situation

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufsgesetz, MedBG)  
Art.40:

Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:

Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.

#### 810.1 Gesundheitsgesetz (GesG) [ZH]

§ 17. 1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Notfalldienst und in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

§ 17. 2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Bei Organisationen privater Berufsverbände können sie die Mitwirkung für Nichtmitglieder verbindlich erklären.

### Begründung

Überalterung der Hausärzte, rückläufige Selbstständigkeit, vermehrte Spezialisierung und Veränderungen von Work life balance & gender führen dazu, dass immer weniger Hausärzte den Notfalldienst abdecken müssen. In Wetzikon konnten diese Ausfälle bisher durch die Unterstützung der SOS Ärzte kompensiert werden. In der Nacht konnte der Notfalldienst kostenlos an die SOS Ärzte abgegeben werden.

Die SOS Ärzte künden nun auf den 31.12.2016 den Vertrag und der nächtliche Notfalldienst geht wieder an die Hausärzte zurück.

Die Organisation des Notfalldienstes hat bisher die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) übernommen und sie auf die 38 Dienstkreise im Kanton aufgeteilt. Mit der absehbaren Kündigung der SOS Ärzte hat die AGZ zur Organisation des Notfalldienstes die AGZ Support AG gegründet, um den Notfalldienst neu zu organisieren. Die AGZ Support AG plant nun ein Notfalldienst Konzept, welches den Notfalldienst über eine gemeinsame Telefonnummer für den ganzen Kanton organisiert und die ärztlichen Leistungen in der Nacht durch SOS Ärzte erbringt. Dieses Projekt befindet sich bereits in der Pilotphase. Um weiterhin an diesem Projekt teilnehmen zu können, müssen ab dem 1.1.2017 neue Verträge mit der SOS-Ärzteorganisation ausgehandelt werden.

Es gilt nun durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon ab dem 1.1.2017 im Rahmen dieses Pilotprojektes den nächtlichen Notfalldienst kostenpflichtig durch die SOS Ärzte abdecken möchte oder die zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes selbstständig anders regelt.

Ein gut organisierter Notfalldienst, welcher die Hausärzte von den belastenden nächtlichen Notfalldiensten entlastet ist wichtig für die zukünftige hausärztliche Versorgung von Wetzikon.

Wird der Nachtdienst ersatzlos wieder an die noch dienstpflchtigen Hausärzte übertragen besteht die Möglichkeit das Hausärzte in die Stadt Zürich abwandern wo die Dienste auf mehr Ärzte verteilt werden oder sie wechseln in Gemeinden mit organisiertem Notfalldienst.

In Wetzikon verbleibende Hausärzte haben die Möglichkeit ihre Praxis in eine AG umzuwandeln und sind dann als Angestellte vom Notfalldienst nach Med BG Art. 40 befreit oder können dem Arbeitsgesetz unterstehend im Rahmen einer 50-Stunden-Woche den Notfalldienst nicht mehr abdecken.

Spätestens aber bei der Nachfolgersuche wird sich eine nicht befriedigende Notfalllösung negativ auswirken und frei werdende Praxen können kaum mehr besetzt werden.

Eine nicht mehr gewährleistete medizinische Grundversorgung wird sich negativ auf den Standort Wetzikon auswirken und die Reduktion der Anzahl selbstständiger Hausarztpraxen führt auch zu einem Steuerausfall.

Freundliche Grüsse  
Fraktion GLP/FLW

Erstunterzeichner

Rolf Luginbühl  
Gemeinderat



Mitunterzeichner



Margrith Wahrbichler  
Gemeinderätin



Tina Fritzsche  
Gemeinderätin

Joachim Meissner  
Gemeinderat

**Antrag und Weisung  
an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 03/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. März 2017

---

**Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Stadtrat Henry Vettiger)

Die Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung wird genehmigt.

**Weisung**

**Zusammenfassung**

Die Stadt Wetzikon erhält von den Stadtwerken seit Jahrzehnten eine finanzielle Abgeltung, die mit der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens begründet und von den Stromkundinnen und Stromkunden erhoben wird. Im 2017 beträgt die Zahlung 550'000 Franken.

Diese Abgeltung soll auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden und neu auch die Gasversorgung miteinbeziehen. Dies steht im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz und dem Scheitern der Rechtsformänderung für die Stadtwerke im Februar 2016.

Diese neue gesetzliche Grundlage ist die "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung", die vom Grossen Gemeinderat genehmigt werden muss.

Sie führt die bisherige, seit 2012 gültige Regelung im Strombereich weiter, sodass die Strombezüger auch weiterhin Fr. 3.50 pro Zähler und Monat als Abgabe entrichten werden. Bei den Gaskunden wird diese Abgabe ab 2018 in gleicher Höhe neu ebenfalls eingeführt. Der Stadtrat möchte damit eine Gleichbehandlung der Strom- und Gasbezüger herbeiführen. Daraus resultiert insgesamt eine Erhöhung der städtischen Einnahmen von bisher 550'000 Franken auf neu voraussichtlich rund 680'000 Franken.

Die vorliegende Verordnung hat keinen Zusammenhang mit der Förderung von alternativen Energieformen und des Energiesparens.

## Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon vergüten der Stadt seit Jahrzehnten<sup>1</sup> eine finanzielle Abgeltung, die in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst. Im 2017 beträgt diese so bezeichnete Konzessionsabgabe pauschal 550'000 Franken. Sie wird heute bei den Strombezügern mit Fr. 3.50 pro Zähler und Monat erhoben (ohne MWST).

Aus folgenden Gründen ist dafür vom Grossen Gemeinderat eine eigene Verordnung zu erlassen:

- Durch das neue Gemeindegesetz müssen die kommunalen Eigenwirtschaftsbetriebe die Abgeltungen an den Steuerhaushalt in einem Gemeindeerlass regeln. Eine solche formell-gesetzliche Grundlage fehlt in Wetzikon und ist für die künftige Verrechnung erforderlich.
- Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft wäre die Konzessionsgebühr in der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG und im Konzessionsvertrag geregelt worden. Die Stimmberechtigten lehnten die Rechtsformänderung ab. Es besteht aber immer noch ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Bezeichnung der Abgabe und der Modalitäten ihrer Verrechnung.

## Rechtliche Grundlagen

### Elektrizitätsversorgung

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft basiert auf dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR. 734.7). Bundesrechtlich sind drei Strompreiskomponenten vorgegeben: Netznutzung, Netzlieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Seit Inkrafttreten des StromVG ist für eine kommunale Gesetzgebung nur noch die Komponente "Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen" zugänglich. Die Bemessung der Gebühren für die Netznutzung und die Netzlieferung werden dagegen abschliessend vom Bund geregelt.

Zu den Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gehören Bundes-, Kantons- und Gemeindeabgaben bzw. -gebühren<sup>2</sup>. Dazu zählen nicht nur direkt mit dem Netzbetrieb im Zusammenhang stehende Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe des Netzbetreibers an das Gemeinwesen für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden), sondern auch zweckgebundene Strompreiszuschläge für erneuerbare Energien (z. B. kostenbasierte Einspeisevergütung, KEV).

Voraussetzung für die Erhebung von Abgaben und die Einforderung von Leistungen ist gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage. Mit dieser Grundlage wird sichergestellt, dass die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebietes über das Anliegen des Gemeinwesens und die damit einhergehende finanzielle Belastung entscheiden konnte.

Im Fall von Abgaben muss die gesetzliche Grundlage den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen. Demnach müssen in einem formellen Gesetz selbst die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Die "Konzessionsabgabe betrug 1986 200'000 Franken. Auch vor dieser Zeit wurden der Gemeinde Wetzikon aus dem Erlös der Werke Gewinnanteile ausgeschüttet. Infolge Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM I) wurde die Abgabe ab 1986 dann separat ausgewiesen. 1985 betrug die Ablieferung 350'000 Franken, was allerdings mit der Zeit danach nicht 1:1 verglichen werden kann.

<sup>2</sup> Leistungen an Gemeinwesen sind Abgaben, die nicht in Form von Geld erbracht werden, z. B. Strassenbeleuchtung.

Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sind gemäss StromVG von der Überprüfung durch die ElCom ausgenommen (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG). Die ElCom hat jedoch die Praxis entwickelt zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Ob die gesetzliche Grundlage genügend bestimmt ist, prüft die ElCom hingegen angesichts mangelnder Zuständigkeit nicht. Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Behörden (inkl. ihrer Rechtsmittelinstanzen).

Unter den Begriff der Abgaben fallen sowohl Kausalabgaben, d. h. Geldleistungen von Privaten als Entgelt für eine bestimmte Leistung des Staates – z. B. Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes – als auch Steuern, d. h. öffentliche Abgaben, die ohne staatliche Gegenleistung erhoben werden. Auch Entgelte für Tätigkeiten des Gemeinwesens, die in keinem direkten Zusammenhang zur Netznutzung stehen, können Abgaben und Leistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StromVG darstellen; etwa Beiträge an Energiesparfonds und andere Förderungsprogramme.

### Gasversorgung

Die Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen in Rohranlagen wird vom Bundesgesetz über die Rohrleitungsanlagen (RLG, SR 746.1) geregelt. Für die Gasversorgung gelten hinsichtlich der Tarifgestaltung ähnliche Grundsätze wie bei der Elektrizitätsversorgung. Um dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit nachzukommen, muss für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes von der Gasversorgung – und gegebenenfalls von anderen unterirdischen Leitungen – ebenfalls eine Kausalabgabe erhoben werden.

### Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Telekommunikation

Da im Bereich der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung das reine Kostendeckungsprinzip zur Anwendung gelangt, sind in diesen beiden Bereichen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes oder andere zusätzliche Abgaben nicht zulässig.

Im Bereich der Fernmeldeleitungen schliesst das Fernmeldegesetz die Erhebung eines Entgelts für die Benützung des öffentlichen Grundes aus. Zulässig ist einzig eine einmalige Verwaltungsgebühr (Art. 35 Abs. 4 FMG).

## **Abgeltung an die Stadt Wetzikon aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung**

### *Bisherige "Konzessionsgebühr" als Ausgangspunkt*

Öffentliche Sachen wie Strassen, Parkanlagen, Seen und Flüsse usw. stehen der Allgemeinheit zur Benützung offen. Werden öffentliche Sachen durch Private besonders genutzt, so haben diese dafür je nach Intensität der Nutzung eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen. Dieser allgemeine Grundsatz aus dem Verwaltungsrecht gilt auch für die Verlegung von Leitungen auf öffentlichem Grund und Boden.

Die Stadt Wetzikon erhebt von den Stadtwerken seit Jahrzehnten einen Beitrag, der mit der Nutzung des öffentlichen Grundes begründet und deshalb als "Konzessionsabgabe" bezeichnet wird. Im 2017 beträgt die Zahlung 550'000 Franken.

Bisher wurde die Abgeltung der Stadtwerke an die Stadt mit Fr. 3.50 pro Verbraucher und Monat nur den Stromkunden belastet.

### *Ausdehnung der Gebührenpflicht auch auf Gaskunden*

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Gebührenpflicht mit dem bisherigen Ansatz der Stromkunden auch auf die Gaskunden ausgedehnt werden soll, auch wenn bis anhin alle Gaskunden bereits als Stromkunden mit der Abgabe belastet waren. Anhand der Zahlen aus dem 2015 ergibt sich daraus folgendes Bild:

	<i>Anzahl Zähler</i>	<i>Ertrag</i>
Elektrizität	13'863	582'246 Franken
Gas	<u>2'298</u>	<u>96'516 Franken</u>
Total	16'161	678'762 Franken

Bisher haben die Stadtwerke der Stadt eine Pauschale von 550'000 Franken abgeliefert. Die Differenz zur Gebührenerhebung bei den Endkunden (im 2015 rund 23'000 Franken) verblieb im Gebührenerhalt der Stadtwerke. Neu sollen die ganzen bei den Endkunden erhobenen Gebühren an die Stadt gehen.

### *Verzicht auf Erhebung einer Gebühr pro Energieeinheit*

Für Abgeltungen aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden in den Gemeinden unterschiedliche Modelle angewendet. Uster und Rüti ZH erheben im Strombereich ebenfalls eine Gebühr pro Zähler und Monat. So werden beispielsweise in Uster Fr. 3.52 bzw. in Rüti ZH Fr. 3.90 pro Zähler und Monat als Konzessionsabgabe verrechnet. Andere Städte und Gemeinden sowie die EKZ erheben dagegen eine Abgabe pro verbrauchter Energieeinheit (kWh), allerdings nicht für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens, sondern für andere Zwecke.

Die EKZ verlangen 0,16 Rp. pro kWh als Gebühr zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

Bei der Stadt Winterthur werden als Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen 0,32 Rp. pro kWh für das Förderprogramm Energie Winterthur sowie für 1,02 Rp. pro kWh für die öffentliche Beleuchtung erhoben (beides bis zu einem Verbrauch von 100'000 kWh/Jahr, darüber kommen leicht tiefere Ansätze zur Anwendung). Gegen diese Gebührenerhebung für die öffentliche Beleuchtung wurden Re-kurse erhoben, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind (Stand Anfang 2017).

Die Stadt Zürich verlangt eine Entschädigung von 1,7 Rp. pro kWh (Hochtarif) bzw. 0,85 Rp./kWh (Niedertarif) für:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparmehrwert;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für *nature made* zertifizierten Strom.

Es gibt auch Gemeinden, die im Strombereich gar keine Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen erheben. So etwa die Gemeinden Pfäffikon ZH, Erlenbach oder Rümlang.

In Wetzikon würde die Abgabe von rund 582'000 Franken im Strombereich rund 0,49 Rp. pro kWh entsprechen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Abgabe für die Elektrizitäts- und Gasversorgung am bisherigen Modell der monatlichen Verrechnung pro Zähler festgehalten werden soll. Einerseits erfahren die Stromkunden dadurch keine Veränderung, andererseits führt dieses Modell nicht zu einer Lenkungswirkung der Gebühr. Denn die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Leitungen und Anlagen ist unabhängig davon, wieviel Energie verbraucht wird. Dies im Gegensatz etwa zu einer

lenkungswirksamen Gebühr zur Finanzierung von Energieberatungsangeboten und von Programmen zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

### **Kein Zusammenhang mit Solarstrominitiative**

Die vorliegende Verordnung soll einzig die bisherige Konzessionsabgabe auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen und zusätzlich die Gaskunden in die Pflicht nehmen. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der von den Wetzikern Stimmberechtigten am 23. September 2012 genehmigten Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken zur Umsetzung der Initiative "Stadtwerke als Solarstromproduzent". Um auch in Zukunft erneuerbare Energien zu fördern, muss eine separate rechtliche Grundlage geschaffen werden, die auch über die Förderungsinstrumente und die Mittelverwendung Auskunft gibt. Dafür ist die Energiekommission zuständig.

### **Mitbericht der Energiekommission**

Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Energiekommission verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

Die bisherige Konzessionsgebühr fiel – nach etablierter Wetziker Praxis – in die Zuständigkeit des stadt-rätlichen Ressorts Finanzen, da es sich um eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens handelt. Es geht dabei um eine Gebühr, die von den Stadtwerken bei den Endkundinnen und Endkunden der Elektrizitäts- und Gasversorgung erhoben werden soll. Für die Festsetzung von Gebühren und Tarifen in den Bereichen Energie (Strom, Gas etc.), Wasser, Abwasser und Abfall ist gemäss Art. 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Energiekommission zwar die Energiekommission zuständig. Da es sich aber um einen Gebührenteil handelt, der nur mittelbar mit dem Strom- und Gasbezug zu tun hat, kann die Gebühr vom Stadtrat festgelegt werden. Denn für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens ist nach der allgemeinen Zuständigkeitsvermutung der Stadtrat zuständig.

An ihrer Sitzung vom 6. Februar 2017 hat die Energiekommission in Form eines Mitberichts zum Vorhaben des Stadtrates Stellung genommen. Sie begrüsst es, Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Höhe der Abgabe soll ihrer Ansicht nach aber auf 550'000 Franken belassen werden, neu seien aber sowohl die Strom- als auch die Gaskunden mit einer Gebühr zu belasten. Dies führe zu einer Entlastung der Stromkunden einerseits, was zur Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit der Stadtwerke beitrage. Andererseits werde so verhindert, dass die Gaskunden einen 100 %-igen Aufschlag erführen. Da die Gaskunden immer auch Stromkunden seien, erhielten sie somit eine Entlastung beim Stromtarif, auch wenn sie über den Gastarif neu zusätzlich belastet würden. Eine Änderung der Modalitäten der Gebührenverrechnung dränge sich im Übrigen nicht auf.

### **Erwägungen des Stadtrates**

Der Stadtrat teilt die Bedenken der Energiekommission nicht. Die in der Verordnung neu verankerte Abgabe von monatlich Fr. 3.50 pro Monat und Zähler entspricht dem, was den Stromkundinnen und -kunden bereits seit 2012 verrechnet wird. Dieser Tarifanteil wurde von den Stadtwerken für das 2017 publiziert und kann somit rechtsgültig erhoben werden. Die Höhe der Abgabe ist vergleichbar mit dem, was andere Städte und Gemeinden – auch in der direkten Umgebung von Wetzikon – erheben. Eine Reduktion der Abgabe kommt deshalb für den Stadtrat nicht in Frage, zumal die Einnahmen vollumfänglich in den Wetziker Steuerhaushalt fliessen.

Nach dem Vorschlag des Stadtrates soll ab 2018 ebenfalls bei den Gaskundinnen und -kunden eine monatliche Abgabe erhoben werden. Eine rückwirkende Belastung für das 2017 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die Gebühr nicht publiziert wurde. Da die Gaskundinnen und -kunden den öffentlichen Grund und Boden zusätzlich nutzen, indem für die Gaslieferung zusätzliche Leitungen und

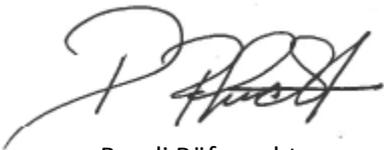
Anlagen erforderlich sind, ist es für den Stadtrat nur konsequent, diese Inanspruchnahme auch zusätzlich mit einer Abgabe zu belasten. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen von rund 100'000 Franken pro Jahr, die jedoch vollumfänglich den Wetziker Steuerhaushalt entlasten. Der Stadtrat hat sich im Rahmen seiner Legislatorschwerpunkte das Ziel gesetzt, "finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen" und in diesem Zusammenhang die städtischen Leistungen konsequent zu überprüfen. Die Stadt erbringt für die Gasversorgung die gleiche Leistung wie für die Elektrizitätsversorgung, weshalb diese Leistung konsequenterweise auch von den Gaskundinnen und -kunden zu vergüten ist.

Aus den vorliegenden Gründen empfiehlt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die neue Verordnung über Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung wie beantragt zu genehmigen.

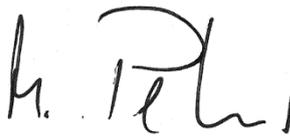
### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

### **Aktenverzeichnis**

- Verordnung über Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Entwurf vom 8. März 2017)
- Beschluss Nr. 20 der Energiekommission, Mitbericht an Stadtrat
- Phyllis Scholl, Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen, in: Jusletter 30. November 2015

versandt am: 10.03.2017

**Verordnung über  
die Sondernutzung des öffentlichen Grund und  
Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gas-  
versorgung**

vom 1. Januar 2017<sup>1</sup> (Stand Antrag Stadtrat vom 08.03.2017)

<p><b>Art. 1</b> Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.</p>	Rechtsgrundlagen
<p><b>Art. 2</b> Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.</p>	Gegenstand der Abgabe
<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler;</p> <p>b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</p>	Höhe der Abgabe
<p><sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.</p>	
<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen.</p>	Überwälzung der Abgabe
<p><sup>2</sup> Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p>	
<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p>	Ablieferung an die Stadt
<p><sup>2</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	
<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	Inkrafttreten und Vollzug
<p><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p>	
<p><sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Beschluss des Grossen Gemeinderat vom X. XXX 2017.

## Auszug aus dem Protokoll der Energiekommission Wetzikon

Sitzung vom 6. Februar 2017

---

20	09.04.2	<b>Reglement, Tarife, Beiträge, Gebühren</b>
	14.04.2	<b>Reglement, Gebühren, Tarife</b>
		<b>Erlass eines Reglements über die Abgeltung aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung, Mitbericht an den Stadtrat</b>

### Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon AG wurde festgestellt, dass die Rechtsgrundlage zur Erhebung der bisherigen Konzessionsabgabe heutigen Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr genügt. Dieser Mangel wäre mit der neuen Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG behoben worden. Die Wetziker Stimmberechtigten lehnten die Rechtsformänderung am 28. Februar 2016 ab, weshalb die bisherige Abgabe an die Stadt Wetzikon baldmöglichst in einem separaten Erlass geregelt werden muss, damit sie weiterhin rechtskonform erhoben werden kann.

Die Gemeinde- bzw. Stadtwerke Wetzikon vergüten der Stadt seit Mitte der 1980er Jahre<sup>1</sup> eine so bezeichnete Konzessionsgebühr. Im 2016 betrug die Ablieferung an die Stadt 550'000 Franken. Diese wurde bisher mit Fr. 3.50 pro Zähler und Monat nur an die Stromkunden weiterverrechnet.

### Rechtliche Grundlagen

#### Elektrizität

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft basiert auf dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR. 734.7). Bundesrechtlich sind drei Strompreiskomponenten vorgegeben: Netznutzung, Netzlieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Seit Inkrafttreten des StromVG ist für eine kommunale Gesetzgebung nur noch die Komponente "Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen" zugänglich. Die Bemessung der Gebühren für die Netznutzung und die Netzlieferung werden dagegen abschliessend vom Bund geregelt.

Zu den Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gehören Bundes-, Kantons- und Gemeindeabgaben bzw. -gebühren<sup>2</sup>. Dazu zählen nicht nur direkt mit dem Netzbetrieb im Zusammenhang stehende Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe des Netzbetreibers an das Gemeinwesen für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden), sondern auch zweckgebundene Strompreiszuschläge für erneuerbare Energien (z. B. kostenbasierte Einspeisevergütung, KEV).

---

<sup>1</sup> Die "Konzessionsabgabe betrug 1986 200'000 Franken. Auch vor dieser Zeit wurden der Gemeinde Wetzikon aus dem Erlös der Werke Gewinnanteile ausgeschüttet. Infolge Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM I) wurde die Abgabe ab 1986 dann separat ausgewiesen. 1985 betrug die Ablieferung 350'000 Franken, was allerdings mit der Zeit danach nicht 1:1 verglichen werden kann.

<sup>2</sup> Leistungen an Gemeinwesen sind Abgaben, die nicht in Form von Geld erbracht werden, z. B. Strassenbeleuchtung.

Voraussetzung für die Erhebung von Abgaben und die Einforderung von Leistungen ist gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage. Mit dieser Grundlage wird sichergestellt, dass die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebietes über das Anliegen des Gemeinwesens und die damit einhergehende finanzielle Belastung entscheiden konnte.

Im Fall von Abgaben muss die gesetzliche Grundlage den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen. Demnach müssen in einem formellen Gesetz selbst die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) festgelegt werden.

Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sind gemäss StromVG von der Überprüfung durch die ElCom ausgenommen (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG). Die ElCom hat jedoch die Praxis entwickelt zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Ob die gesetzliche Grundlage genügend bestimmt ist, prüft die ElCom hingegen angesichts mangelnder Zuständigkeit nicht. Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Behörden (inkl. ihrer Rechtsmittelinstanzen).

Unter den Begriff der Abgaben fallen sowohl Kausalabgaben, d. h. Geldleistungen von Privaten als Entgelt für eine bestimmte Leistung des Staates – z. B. Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes – als auch Steuern, d. h. öffentliche Abgaben, die ohne staatliche Gegenleistung erhoben werden. Auch Entgelte für Tätigkeiten des Gemeinwesens, die in keinem direkten Zusammenhang zur Netznutzung stehen, können Abgaben und Leistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StromVG darstellen; etwa Beiträge an Energiesparfonds und andere Förderungsprogramme.

#### Gasversorgung

Die Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen in Rohranlagen wird vom Bundesgesetz über die Rohrleitungsanlagen (RLG, SR 746.1) geregelt. Für die Gasversorgung gelten hinsichtlich der Tarifgestaltung ähnliche Grundsätze wie bei der Elektrizitätsversorgung. Um dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit nachzukommen, muss für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes von der Gasversorgung – und gegebenenfalls von anderen unterirdischen Leitungen – ebenfalls eine Kausalabgabe erhoben werden.

#### Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Telekommunikation

Da im Bereich der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung das reine Kostendeckungsprinzip zur Anwendung gelangt, sind in diesen beiden Bereichen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes oder andere zusätzliche Abgaben nicht zulässig.

Im Bereich der Fernmeldeleitungen schliesst das Fernmeldegesetz die Erhebung eines Entgelts für die Benützung des öffentlichen Grundes aus. Zulässig ist einzig eine einmalige Verwaltungsgebühr (Art. 35 Abs. 4 FMG).

#### **Vorschlag des Stadtrates für die Gebührenerhebung**

Der Stadtrat hat sich anlässlich seiner Aussprache vom 11. Januar 2017 mit dem Erlass eines neuen Reglements über die Abgeltung aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung beschäftigt.

Er schlägt zusammengefasst vor, die bisher an die Stromkunden verrechnete Gebühr von Fr. 3.50 pro Zähler und Monat (exkl. MWST) ebenfalls den Gaskunden zu verrechnen. Die neue formell-gesetzliche Grundlage soll dem Grossen Gemeinderat beantragt werden.

Basierend auf den Zahlen des Energiebezugs 2015 führt dies zu folgenden Einnahmen:

– Elektrizität	13'863 Zählerkreise	582'246 Franken
– Gas	2'298 Zählerkreise	<u>96'516 Franken</u>

Die bisher von den Stadtwerken an die Stadt abgelieferten 550'000 Franken erhöhen sich somit um rund 130'000 Franken auf 678'762 Franken, wobei die Abgabe der Stromkunden gleich bleibt.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese moderate Erhöhung angemessen und für die Endkundinnen und Endkunden verkraftbar ist. Es führt zudem nicht dazu, dass die der Elcom kommunizierten Stromtarife 2017 nachträglich angepasst werden müssen.

### **Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Wetzikon**

Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Energiekommission verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

Die bisherige Konzessionsgebühr fiel – nach etablierter Praxis – in die Zuständigkeit des Ressorts Finanzen, da es sich um eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes handelt. Es geht dabei um eine Gebühr, die von den Stadtwerken bei den Endkundinnen und Endkunden der Elektrizitäts- und Gasversorgung erhoben werden soll. Für die Festsetzung von Gebühren und Tarifen in den Bereichen Energie (Strom, Gas etc.), Wasser, Abwasser und Abfall ist gemäss Art. 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Energiekommission denn auch die Energiekommission zuständig. Da es sich aber um einen Gebührenteil handelt, der nur mittelbar mit dem Strom- und Gasbezug zu tun hat, kann die Gebühr auch vom Stadtrat festgelegt werden. Denn für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist nach der allgemeinen Zuständigkeitsvermutung der Stadtrat zuständig. Das Reglement wird so oder anders vom Parlament verabschiedet werden müssen, welches auch die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung regeln kann.

### **Meinung der Stadtwerke**

Im Mitbericht der Stadtwerke werden primär zwei Punkte der stadträtlichen Vorlage bemängelt:

1. Der Titel der rechtlichen Grundlage muss "Reglement über die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" lauten (und nicht "Reglement über die Abgeltung aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung").
2. Die Höhe der Abgabe muss insgesamt auf 550'000 Franken belassen werden und darf nicht auf 678'762 Franken erhöht werden. Die Stadtwerke begründen dies mit der Verbesserung künftiger Marktchancen bzw. mit der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Elektrizitätsunternehmen. Die Abgabe von 550'000 Franken soll dann den Strom- und Gaskunden verrechnet werden, womit die Elektrizitätsversorgung entlastet würde.

Weitere Informationen sind aus dem ausführlichen Mitbericht der Geschäftsleitung Stadtwerke vom 30. Januar 2017 ersichtlich.

### **Meinung der Energiekommission zur Gebührenfestlegung**

Die Energiekommission teilt die Ansicht der Stadtwerke, dass die Höhe der Abgabe insgesamt auf 550'000 Franken belassen werden, die Verrechnung aber sowohl auf die Strom- als auch auf die Gaskunden erfolgen soll. Dies führt zu einer Entlastung der Stromkunden einerseits, was zur Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit der Stadtwerke beiträgt. Andererseits wird so verhindert, dass die Gaskunden einen 100 %-igen Aufschlag erfahren. Da die Gaskunden immer auch Stromkunden sind, erhalten sie somit eine Entlastung beim Stromtarif, auch wenn sie über den Gastarif neu zusätzlich belastet werden.

Eine Änderung der Modalitäten der Gebührenverrechnung drängt sich im Übrigen nicht auf.

### **Die Energiekommission beschliesst:**

1. Die Energiekommission begrüsst das Vorhaben des Stadtrates, die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Sie ist allerdings der Ansicht, dass die Höhe der Abgabe auf 550'000 Franken beibehalten werden soll, aber neu sowohl die Strom- als auch die Gaskunden mit einer Gebühr belastet werden sollen.
2. Die Energiekommission ist damit einverstanden, dass der Antrag und die Weisung vom Stadtrat verabschiedet und anschliessend dem Grossen Gemeinderat unterbreitet wird.
3. Der IDG-Status ist nicht öffentlich (interne Meinungsfindung).
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Stadtrat
  - Stadtwerke
  - Stv. Stadtschreiber

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen der Energiekommission**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MH', written over the text 'Im Namen der Energiekommission'.

Manfred Hohl, Sekretär

versandt am: 07.02.2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

**Antrag 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Den Antrag des Stadtrates zum Erlass der Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem beiliegenden Antrag der GRPK zuzustimmen.

**Begründung**

Die Stadt Wetzikon erhält von den Stadtwerken bereits eine finanzielle Abgeltung, die mit der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens begründet wird. Sie ist als Konzessionsabgabe bezeichnet und heute pauschal mit 550'000 Franken pro Jahr beziffert, welche in den allgemeinen Steuerhaushalt fliessen. Erhoben wird die Gebühr durch die Stadtwerke mittels einer Gebühr von Fr. 3.50 pro Stromzähler bei allen Bezüglern. Diese Konzessionsabgabe ist innert der gut 30 Jahre seit ihrer Einführung auf 275 % erhöht worden, zuletzt im Jahre 2015. Mit der neuen Verordnung will der Stadtrat diese Gebühr um weitere 130'000 Franken oder 24 % auf insgesamt 680'000 Franken erhöhen. Doch dazu besteht weder aus rechtlicher noch aus finanzieller Sicht ein objektiv nachvollziehbarer sachlicher Anlass.

Wegen der Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes ist ein formeller Gemeindeerlass erforderlich, um die bisherige Entnahme zulasten der Stadtwerke und den Einzug durch die Stadtwerke weiterhin vornehmen zu können. Insoweit ist dem Stadtrat zuzustimmen, dass eine kommunale Verordnung zu erlassen ist und dafür der Grosse Gemeinderat zuständig ist. Das neue Gemeindegesetz verlangt jedoch nirgends, dass eine zusätzliche Gebühr auch noch pro Gaszähler erhoben oder die Konzessionsabgabe sonst irgendwie erhöht wird. Die kantonale Gesetzesänderung als Grund für die deutliche Erhöhung der Abgabe anzugeben, ist vorgeschoben. Die in Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung neu beantragte Gebühr soll daher offensichtlich "bei Gelegenheit" nebenher eingeführt werden, um ganz einfach zulasten eines Teils der Bevölkerung die Einnahmen zu steigern. Das Ganze wohlbemerkt, ohne irgendeine zusätzliche Leistung dafür zu bieten.

Im Bereich der öffentlichen Abgaben wie hier derjenigen für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sind unter anderem das Äquivalenz- sowie das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass sich die Leistung des Gemeinwesens und die Höhe der Abgabe entsprechen, dass also die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum objektiven Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Das setzt schon mal voraus, dass der Wert der staatlichen Leistung bestimmbar ist aufgrund des Nutzens der staatlichen Leistung oder des Kostenaufwandes. Dazu findet sich im Antrag des Stadtrates allerdings nichts. Das Kostendeckungsprinzip verlangt zudem, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder höchstens geringfügig übersteigen darf. Auch dazu findet sich im Antrag des Stadtrates nichts.

Stattdessen räumt der Stadtrat selber ein, dass "alle Gaskunden bereits als Stromkunden mit der Abgabe belastet" sind und dies auch bleiben. Die bisherige Gebühr nun einfach aufzudoppeln vermag keine korrekte Herleitung zu ersetzen. Auch aus dieser finanziellen Optik ist daher deutlich, dass die Gebührenerhöhung bloss "bei Gelegenheit" eingeführt werden soll, um ganz einfach zulasten der Bevölkerung die Einnahmen zu steigern und eben – in dessen Worten – das Ziel des Stadtrates zu verfolgen, "finanziellen Spielraum zu schaffen". Das ist keine sachlich haltbare Begründung und die Erhöhung der Gesamt-abgabe ist deshalb abzulehnen. Das führt zum abweichenden Antrag der GRPK wie folgt, wobei die übrigen Bestimmungen unverändert dem Antrag des Stadtrates entsprechen:

Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler;</p> <p>b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates je-weils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler;</p> <p>b. <del>im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates je-weils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.</p>
<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, <del>mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b,</del> rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> <del>Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</del></p> <p><sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>

Wetzikon, 28. August 2017

### Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin  
Präsident

Franziska Gross  
Ratssekretärin

## Antrag 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke

## Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Änderungen gegenüber dem Antrag des Stadtrates in roter Schrift)

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.	Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.		
Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.	Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.		
Art. 3 <sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler. <sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Art. 3 <sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. <del>im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler.</del> <sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	<b>Antrag der SVP/EDU-Fraktion</b> Art. 3 <sup>1</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler. <sup>2</sup> Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	<b>Antrag der SP/AW-Fraktion</b> Art. 3 <sup>1</sup> Die Abgabe <b>beträgt pauschal Fr. 550'000 pro Jahr.</b> <sup>2</sup> <b>Dieser Ansatz kann</b> durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.
Art. 4 <sup>1</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. <sup>2</sup> Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Art. 4 <sup>1</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. <sup>2</sup> Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	<b>Antrag der SP/AW-Fraktion</b> Art. 4 <sup>1</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe <b>im Verhältnis zur bezogenen Energiemenge (Elektrizität und Gas)</b> auf die Endverbraucher zu überwälzen. <sup>2</sup> Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p><sup>2</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p><sup>2</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>		<p><b>Antrag der SP/AW-Fraktion</b></p> <p>Art. 5</p> <p><del><sup>1</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</del></p>
<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, <del>mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b,</del> rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><del><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</del></p> <p><sup>32</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p><b>Antrag der SVP/EDU-Fraktion (gemäss SR)</b></p> <p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p><b>Antrag der SP/AW-Fraktion (gemäss GRPK)</b></p> <p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, <del>mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b,</del> rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p><del><sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</del></p> <p><sup>32</sup> Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>

## Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 09/2017

Stadtratsbeschluss vom 5. April 2017

---

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referentin: Stadträtin Esther Schlatter, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Bauabrechnung für die Revitalisierung und den Hochwasserschutz am Ländenbach im Abschnitt Birkenweg bis Eggstrasse mit Kosten von Fr. 531'852.60 wird genehmigt.
2. Für die Mehrkosten von Fr. 39'852.60 wird nachträglich ein Zusatzkredit bewilligt.

### Weisung

#### Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Mehrzweckturnhalle Egg verlangte das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), dass die Gewässerstrecke des Lendenbachs zwischen Birkenweg und Eggstrasse verbessert wird. Ziel war, den Abschnitt gemäss neuem Gewässerkonzept hochwassersicher auszubauen und ökologisch aufzuwerten. Der frühere Gewässerzustand war mit den harten, kanalartigen Sohlenverbauungen ökologisch unbefriedigend, konnte sich doch dadurch keine Eigendynamik im Gewässerlauf entwickeln. Die vorhandenen Abstürze bei den Schwellen erschwerten die Fischwanderung stark. Die Böschungen als Trapezgerinne mit einer konstanten Neigung von 1:2 hatten einen verbauten, unnatürlichen Charakter. Beim Lendenbach handelt es sich um ein kommunales, öffentliches Gewässer im Eigentum des Kantons. Das heisst, der Bachausbau und die Unterhaltungspflicht obliegen der Stadt Wetzikon. Am 18. Juni 2013 haben die Stimmberechtigten für den Bachausbau einem Kredit von 492'000 Franken zugestimmt. Im Sinne der Projektkoordination mit dem Neubau der Mehrzweckturnhalle wurde dem von der Sekundarschule bereits beauftragten Landschaftsarchitekten Appert & Zwahlen, Cham, der Auftrag erteilt, diese Bachaufwertung landschaftsplanerisch zu begleiten.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat im Rahmen des Detailprojekts die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und im Einladungsverfahren drei für den Bachbau geeignete Bauunternehmen zur Einreichung einer Offerte angeschrieben. Die Bauarbeiten wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2014 an die preislich und wirtschaftlich günstigste Unternehmung, die BWT Bau AG, Turbenthal, zum offerierten Globalpreis von 325'000 Franken vergeben.

## Bauabrechnung

<i>Kostenstelle Ländenbach Konto 1.293.5017.16 und Konto 1.209.5017.4</i>	KV Fr.	Bauabrechnung Fr.	Differenz Fr.	%
I Erwerb von Grund u. Rechten	195'000.00	95'444.40	- 99'555.60	- 51,1
II Abbrüche und Rodungen	64'800.00	30'439.65	- 34'360.35	- 53,0
III Bauarbeiten, inkl. Installationen und flussbauliche Massnahmen	156'600.00	274'971.70	+ 118'371.70	+ 75,6
IV Bepflanzungen	21'600.00	49'998.60	+ 28'398.60	+ 131,5
V Honorare und Nebenkosten	<u>54'000.00</u>	<u>80'998.25</u>	<u>+ 26'998.25</u>	<u>+ 50,0</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b><u>492'000.00</u></b>	<b><u>531'852.60</u></b>	<b><u>+ 39'852.60</u></b>	<b><u>+ 8,1</u></b>

Abzüglich zu erwartende Beiträge:

Bachbeitrag Sekundarschule	- 86'000.00
Staatsbeitrag (Maximalbetrag)	- 147'600.00
Staatsbeitrag (HW-Schäden) <sup>1.)</sup>	- 3'415.35
Bundesbeitrag (Maximalbeitrag)	- 172'200.00
Bundesbeitrag (HW-Schäden) <sup>1.)</sup>	- 3'984.60

Total Nettokosten (zu erwarten) 118'652.65

<sup>1.)</sup> Erwartete Beiträge für zusätzliche Aufwendungen infolge Hochwasserschäden.

### Differenzbegründung

Die Differenzen zum Kostenvoranschlag begründen sich wie folgt:

Für den Landerwerb wurde mit der Sekundarschule eine Entschädigung von 100 Franken/m<sup>2</sup> vereinbart. Im Kostenvoranschlag waren dafür 200 Franken/m<sup>2</sup> eingesetzt worden. Gemäss Abtretungsvereinbarung mit der Sekundarschule entspricht die Entschädigung für die Landabtretung dem von der Sekundarschule zu entrichtenden Bachbeitrag. Der vereinbarte m<sup>2</sup>-Preis hat demnach insgesamt keinen Einfluss auf die von der Stadt Wetzikon zu tragenden Nettokosten.

Die Mehrkosten bei den Bauarbeiten und flussbaulichen Massnahmen entstanden, da weniger Aushubmaterial beim Regenbecken hinterfüllt werden konnte, als ursprünglich geplant. Infolge eines Hochwasser-Ereignisses entstanden den beteiligten Unternehmern zusätzliche Aufwendungen im Umfang von rund 11'000 Franken.

Die unter Beizug eines Grünplaners erstellte, deutlich aufwändigere Ausführung der Bepflanzung sowie die beidseitigen, ursprünglich nicht vorgesehenen Uferzugänge, ergaben ebenfalls wesentliche Mehrkosten.

In der Bauabrechnung sind bei den Honoraren auch die Kosten für das Vorprojekt enthalten, welche im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren.

## **Bauteuerung**

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 erhöht sich der bewilligte Kredit um eine allfällige Bauteuerung ab 30. November 2012. In der Periode vom Oktober 2012 bis Oktober 2014 erhöhte sich der Baupreisindex für den Tiefbau von 99.3 auf 100.3 Indexpunkte. Da es sich somit nur um eine marginale Teuerung von 1,0 % handelt, wurde diese in der Abrechnung nicht separat ausgewiesen.

## **Bundes- und Staatsbeiträge**

Das AWEL hat mit Verfügung Nr. 2118 vom 4. November 2013 das Projekt für die Revitalisierung und den Ausbau des Schlossbach/Ländenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Schulhausareal Egg im Abschnitt Birkenweg bis Durchlass Eggstrasse festgesetzt.

Mit dieser Verfügung wurde der Stadt Wetzikon ein Staatsbeitrag als Subvention für Revitalisierungen von 30 % oder maximal 147'600 Franken zugesichert. Mit gleicher Verfügung wurde ein Bundesbeitrag NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) von 35 % bzw. maximal 172'200 Franken zugesichert.

Gemäss Ziffer VIII, Punkt 9, fallen zusätzliche Arbeiten, welche durch die kantonale Aufsichtsbehörde angeordnet oder durch Hochwasser während der Bauzeit verursacht wurden, nicht unter die betragsmässige Begrenzung der Staats- und Bundesbeiträge. Aus diesem Grund wurden die betreffenden Rechnungen in der Bauabrechnung gekennzeichnet und die dazugehörigen Staats- und Bundesbeiträge separat ausgewiesen.

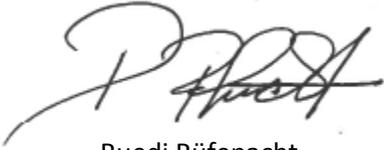
## **Erwägungen des Stadtrates**

Der hochwassersichere Ausbau und die Revitalisierung des Ländenbachs zwischen Birkenweg und Eggstrasse war eine Auflage des AWEL in der Bewilligung für das neue Mehrzweckturnhallengebäude der Sekundarschule Egg. Die Gemeindeversammlung hatte den dafür notwendigen Kredit im Juni 2013 bewilligt. Für diese heiklen Bachbauarbeiten legte das AWEL – als Bacheigentümerin und beauftragte kantonale Stelle – mit einem Staats- und Bundesbeitrag von 319'800 Franken einen grosszügigen Kostenbeitrag fest. Im Gegenzug legte das AWEL Wert darauf, dass eine ausgewiesene und bewährte Bachbauunternehmung, welche die Arbeiten in der geforderten Qualität erbringen kann, mit der Ausführung betraut wird. Die unter Beizug eines Grünplaners erstellte aufwändige Ausgestaltung der Bepflanzung sowie die beidseitigen Uferzugängen ergaben wesentliche Mehrkosten. Die zusätzlichen Investitionen widerspiegeln sich in einer naturnahen und qualitativ hochwertigen Anlage, welche von Schülern und Passanten gerne benutzt wird. Die Bauabrechnung der Hunziker Betatech AG, Winterthur, vom 28. September 2016 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann aus Sicht des Stadtrates genehmigt werden.

## **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

**Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

**Aktenverzeichnis**

- Bauabrechnung von Hunziker Betatech AG vom 28. September 2016
- Vergleich Kredit mit Bauabrechnung
- Kontoauszüge und Rechnungsbelege vom 24. August 2016 (nur in Papierform)
- Projektmappe Ausführungsprojekt vom 26. Juni 2014 (nur in Papierform)
- GRB vom 14. Mai 2014, Arbeitsvergabe
- Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung des AWEL vom 4. November 2013
- GV vom 18. Juni 2013, Kreditgenehmigung
- GRB vom 27. Februar 2013, Kreditvorlage an GV
- Projektmappe Auflageprojekt, genehmigt am 27. Februar 2013 (nur in Papierform)

versandt am: 10.04.2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

**Antrag 9/2017 Bauabrechnung Ländenbach**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung vom 28. September 2016 für die Revitalisierung und den Hochwasserschutz am Ländenbach im Abschnitt Birkenweg bis Eggstrasse mit Kosten von Fr. 531'852.60.
3. Bewilligung eines Zusatzkredites für die Mehrkosten von Fr. 39'852.60.

**Begründung**

Für den Bachausbau wurde ein Kredit von 492'000 Franken bewilligt. In der Bauabrechnung resultieren nun Mehrkosten von 39'852.60, welche einen entsprechenden Zusatzkredit erfordern. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die erforderlichen Belege liegen vor, die Abrechnung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt, die Mehrkosten sind nachvollziehbar erklärt. Die GRPK beantragt daher, die Bauabrechnung gemäss dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen.

Wetzikon, 14. August 2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Urs Bürgin  
Präsident

Franziska Gross  
Ratssekretärin

## Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 10/2017

Stadtratsbeschluss vom 3. Mai 2017

---

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

1. Die in der Freihalte- bzw. Erholungszone liegenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1634, 1904, 1909, 8833, 8881, 8902 und 9495 mit einem Buchwert von insgesamt 560'067 Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.
2. Für die Überführung wird ein Kredit von 560'067 Franken bewilligt.

### Weisung

#### Ausgangslage

Das Finanzvermögen umfasst alle Aktiven einer Gemeinde, über welche sie nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen kann und die realisierbar sind. Realisierbar heisst verwertbar ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Zum Grundeigentum des Finanzvermögens gehören unüberbaute Grundstücke (Landreserven), überbaute jederzeit veräusserbare Liegenschaften (Wohnungsbauten, Stockwerkeigentum) sowie Baurechte. Bei der Zuordnung zum Finanzvermögen ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert tatsächlich eine Kapitalanlage darstellt oder ob er in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung (z. B. Stadthaus, Schulhäuser, Wegparzellen etc.)

Die Abteilung Finanzen bewertete per 1. Januar 2016 die Liegenschaften im Finanzvermögen neu, gestützt auf das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern. Die durchgeführte Neubewertung der Liegenschaften wurde durch den Stadtrat mit Beschluss vom 9. November 2016 und durch die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes mit Verfügung vom 16. November 2016 genehmigt.

Von der Neubewertung ausgenommen wurden auf der Grundlage von Ziffer 5 des Kreisschreibens die folgenden Liegenschaften:

Kat.-Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert	m2	Zone
1634	Wiese entlang Pfahlbautenweg	Fr. 15'542	3'096	Freihaltezone
1904	Wiese Geissacher	Fr. 136'372	9'686	Erholungszone
1909	Wiese Geissacher	Fr. 157'320	10'488	Erholungszone
8833	Moorgebiet Schwändi	Fr. 51'546	25'773	Freihaltezone
8881	Moor, Ried, Gewässer Schwändi	Fr. 38'608	19'304	Freihaltezone
8902	Moor, Ried, Wald Schwändi	Fr. 25'744	12'872	Freihaltezone
9495	Wiese Geissacher	Fr. <u>134'935</u>	<u>10'370</u>	Erholungszone
		<b>Fr. 560'067</b>	<b>91'589</b>	

Diese Liegenschaften, die in der Freihalte- bzw. Erholungszone liegen, sind nicht realisierbar und gehören richtigerweise zum Verwaltungsvermögen. Die Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen bedarf der Bewilligung eines entsprechenden Ausgabenkredites durch das zuständige Organ.

Gemäss Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung ist für neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 der Grosse Gemeinderat zuständig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Überführung hat die folgenden finanziellen Konsequenzen:

	<b>Abschreibung</b>	<b>Buchwert neu</b>
Rechnungsjahr 2017, Abschreibung von 10 % vom Bilanzwert	Fr. 56'067	Fr. 504'000
Rechnungsjahr 2018, Abschreibung von 10 % vom Bilanzwert	Fr. 51'000	Fr. 453'000

Ab Rechnungsjahr 2019 unter HRM2 werden Grundstücke im Verwaltungsvermögen nicht mehr abgeschrieben. Bei einem dannzumaligen Buchwert von 453'000 Franken beträgt der durchschnittliche Quadratmeterpreis noch Fr. 4.95, was keiner Überbewertung gleichkommt.

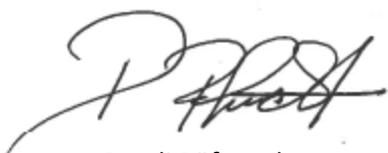
### **Erwägungen des Stadtrates**

Mit diesem Beschluss wird die in der Verfügung vom 16. November 2016 unter Ziffer II aufgeführte Empfehlung der Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes vollzogen. Die Übertragung der in der Freihalte- bzw. Erholungszone liegenden Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen ist erforderlich, da sie nicht realisierbar sind und somit richtigerweise zum Verwaltungsvermögen gehören.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

### **Aktenverzeichnis**

- Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über die Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens per 1. Januar 2016
- SRB "Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögen per 1. Januar 2016" vom 9. November 2016
- Verfügung der Abteilung Gemeindefinanzen vom 16. November 2016
- PDF "Bewertungsblätter + Situationspläne"

versandt am: 08.05.2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

**Antrag 10/2017 Überführung Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die in der Freihalte- bzw. Erholungszone liegenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1634, 1904, 1909, 8833, 8881, 8902 und 9495 mit einem Buchwert von insgesamt 560'067 Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.
3. Für die Übertragung wird ein Kredit von 560'067 Franken bewilligt.

**Begründung**

Der Stadtrat hat per 1. Januar 2016 alle Liegenschaften im Finanzvermögen gestützt auf kantonale Gesetzesbestimmungen sowie ein Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern neu bewerten müssen. Die durchgeführte Neubewertung der Liegenschaften wurde durch den Stadtrat und das Gemeindeamt Ende 2016 genehmigt. Die im stadträtlichen Antrag genannten Liegenschaften (Wiese entlang Pfahlbautenweg / Wiese Geissacher / Wiese Geissacher / Moorgebiet Schwändi / Moor, Ried, Gewässer Schwändi / Moor, Ried, Wald Schwändi / Wiese Geissacher), liegen jedoch ganz oder hauptsächlich in der Freihalte- bzw. Erholungszone. Damit sind sie nicht frei realisierbar und sollen darum gesamthaft ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen bedarf der Bewilligung eines entsprechenden Ausgabenkredites durch den Grossen Gemeinderat gemäss § 2 Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) und Art. 20 lit. d Gemeindeordnung.

Die GRPK hat das Geschäft geprüft und beantragt, wie im Antrag des Stadtrates, die Übertragung der Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen und die Bewilligung des dafür nötigen, entsprechenden Kredites.

Wetzikon, 14. August 2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Urs Bürgin  
Präsident

Franziska Gross  
Ratssekretärin

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 31. Mai 2017

---

**98    18.06.2    Energiepolitik, Konzepte, Leitbilder  
Rahmenkredit PV-Förderung 2013–2017, Verlängerung,  
Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-Geschäft 11/2017)**

### **Ausgangslage**

Die Energiekommission unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Rahmenkredit PV-Förderung 2013–2017, Verlängerung" zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat.

Die Energiekommission besitzt als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ein Antragsrecht gegenüber dem Grossen Gemeinderat. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehen gemäss § 111 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Dieser kann, wie das einzelne Parlamentsmitglied, die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung des Energiekommission-Antrags empfehlen.

### **Erwägungen und Empfehlung des Stadtrates**

Die Stimmberechtigten genehmigten 2012 einen Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken, der auf Ende 2017 befristet ist. Bis Ende 2017 werden von diesem Kredit voraussichtlich rund 820'000 Franken nicht ausgeschöpft sein. Der Stadtrat möchte darauf hinweisen, dass es sich bei diesen 820'000 Franken um eine neue Ausgabe handelt, auch wenn es eine Verlängerung des Rahmenkredits ist. Denn mit dem zeitlichen Ablauf des Rahmenkredits würden die nicht benötigten finanziellen Mittel verfallen und könnten nicht mehr beansprucht werden.

Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat die Annahme des Antrags der Energiekommission.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat die Annahme des Antrags der Energiekommission.
2. Antrag und Weisung der Energiekommission für den Antrag "Rahmenkredit PV-Förderung 2013–2017, Verlängerung" werden zusammen mit der Empfehlung des Stadtrats an den Grossen Gemeinderat überwiesen.
3. Die Energiekommission wird gebeten, die zusätzlichen Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 im Budget zu berücksichtigen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Grosser Gemeinderat (unter Beilage von Antrag und Weisung der Energiekommission vom 15. Mai 2017)
  - Energiekommission
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Stadtwerke Wetzikon

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**



Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 01.06.2017

## **Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 11/2017

Beschluss der Energiekommission vom 15. Mai 2017

---

### **Antrag**

Die Energiekommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:  
*(Referentin: Stadträtin Esther Schlatter, Ressort Tiefbau + Energie)*

1. Die Laufzeit des Rahmenkredits von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2017 für Bau und Betrieb von städtischen Photovoltaikanlagen und für Förderbeiträge an Photovoltaikanlagen Dritter wird um zwei Jahre bis 2019 verlängert.
2. Die Kompetenz für die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite wird an die Energiekommission übertragen.
3. Der Rahmenkredit kann auch für begleitende bauliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Erstellung von städtischen PV-Anlagen verwendet werden.
4. Für stadteigene Photovoltaikanlagen werden soweit möglich die Einmalvergütungen beantragt. Diese kommen dem Rahmenkredit zugute.

### **Weisung**

#### **Zusammenfassung**

Am 23. September 2012 stimmte die Wetziker Stimmbevölkerung einem Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2017 zur Förderung des Baus von PV-Anlagen Dritter und für den Bau stadteigene PV-Anlagen zu. Der Rahmenkredit PV-Förderung führte bis Ende 2016 zur Realisierung von Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von über 1 MWp. Es wurden 53 Anlagen Dritter mit Fördergeldern unterstützt und 6 stadteigene Anlagen erstellt.

Der Rahmenkredit wird Ende 2017 nicht ausgeschöpft sein, sondern es werden voraussichtlich rund 820'000 Franken übrig bleiben. Ein Verfall des Restes des 2012 an der Urne bewilligten Rahmenkredites würde nicht dem Willen der Wetziker Stimmbevölkerung entsprechen, welche mit deutlicher Mehrheit Mittel in der bewilligten Höhe für den Bau von PV-Anlagen bereitstellen wollte. Dies wird mit einer Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites um zwei Jahre ermöglicht.

Die Energiekommission plant, das energiepolitische Engagement der Stadt Wetzikon zu überprüfen und auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Darin sollen auch die Förderung bei Dritten und das Engagement der Stadt bei der Erstellung eigener Anlagen zu Nutzung von erneuerbaren Energien neu geregelt werden. Eine Verlängerung des Rahmenkredits ermöglicht es, diese Vorlage sorgfältig vorzubereiten und zu beraten.

## Ausgangslage

Am 24. März 2011 reichte Raphael Zarth eine Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung ein, mit welcher gefordert wurde, dass die Produktion von Solarstrom zu fördern und dazu die Konzessionsabgabe der Stadtwerke an die Stadt in der Höhe von 550'000 Franken pro Jahr zu verwenden sei. Die Einzelinitiative wurde von der Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 unterstützt und der damalige Gemeinderat damit aufgefordert, eine Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten auszuarbeiten.

Die Vorlage des Gemeinderates beinhaltete einen Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2017. Mit diesen finanziellen Mitteln wird einerseits der Bau von PV-Anlagen Dritter unterstützt und andererseits stadteigene PV-Anlagen erstellt. Die Wetziker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten diesem Rahmenkredit an der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 zu.

Aus dem Rahmenkredit werden zur Förderung von PV-Anlagen Dritter seit 2013 gestützt auf das am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Förderreglement Investitionsbeiträge ausgerichtet und auf städtischen Gebäuden werden stadteigene PV-Anlagen erstellt.

Der Rahmenkredit läuft Ende des laufenden Jahres ab.

## Bilanz Ende 2016

### Zubau von PV-Anlagen

Der Rahmenkredit PV-Förderung führte bis Ende 2016 zur Realisierung von Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von über 1,1 MWp. Gesamthaft wird derzeit durch alle Anlagen zusammen Strom für etwa 285 Vierpersonenhaushalte produziert. Die Förderung von PV-Anlagen Dritter mit Investitionsbeiträgen hat am Zubau der Leistung einen Anteil von drei Vierteln, den Rest trugen die stadteigenen PV-Anlagen bei.

Förderbeiträge	Anlagen Dritter			Stadteigene Anlagen			Alle Anlagen total	
	Anzahl	Förderbeiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Anzahl	Kosten (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Kosten/Beiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)
2013	12	101'374	132	0	161'262	0	262'636	132
2014	6	44'640	69	3	262'831	103	307'471	172
2015	20	152'661	294	1	274'652	32	427'313	326
2016	15	126'884	369	2	306'219	140	433'103	509
<b>Total</b>	<b>53</b>	<b>425'559</b>	<b>864</b>	<b>6</b>	<b>1'004'964</b>	<b>275</b>	<b>1'430'523</b>	<b>1'139</b>
<i>pro Jahr</i>		<i>106'390</i>			<i>251'241</i>		<i>357'631</i>	

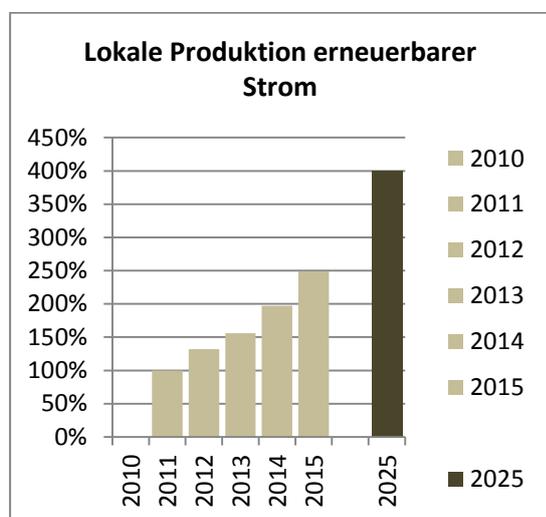
Aus dem Rahmenkredit wurden auf der Grundlage des Förderreglements Investitionsbeiträge in der Höhe von 425'559 Franken an 53 PV-Anlagen Dritter ausgerichtet, wobei die Höhe der Fördergelder bei max. 20 % der Investitionskosten begrenzt wurde. Im Durchschnitt wurde jede Anlage mit etwas über 8'000 Franken unterstützt. Die installierte Leistung lag bei 864 kWp.

Bis Ende 2016 wurden für knapp über eine Million Franken stadteigene PV-Anlagen realisiert und zwar auf den Dächern der Schulhäuser Walenbach (Pavillon), Egg, Robenhausen und Feld (Erweiterungsbau) und auf der Turnhalle Feld. Zudem wurde der Solarcarport angeschafft. Die installierte Leistung lag bei 275 kWp.

Die Kosteneffizienz bei der Erstellung stadteigener Anlagen lag bei 3'654 Franken pro kWp und bei den mit Fördergeldern unterstützten Anlagen Dritter bei 493 Franken pro kWp.

## Energiepolitisches Ziel

Die Steigerung der lokalen Produktion von erneuerbarem Strom um Faktor 4 bis 2025 ist eines der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon. Das Controlling für das Jahr 2015 zeigt auf, dass die Produktion von erneuerbarem Strom seit 2011 um den Faktor 2,5 zugenommen hat.



Dieser Erfolg ist wesentlich auf den Rahmenkredit zur Förderung von Solarstrom zurückzuführen. Damit das Ziel einer Vervierfachung bis 2025 erreichen wird, muss pro Jahr eine Leistung von rund 100 kWp neu zugebaut werden. Aus heutiger Sicht erscheint dies realistisch. Die Fortführung der Entwicklung ist allerdings nur dann gesichert, wenn die Förderung der Solarenergie nicht mit dem Auslaufen des Rahmenkredits Ende 2017 abbricht.

## Finanzielle Übersicht

Gemäss Urnenvorlage vom 23. September 2012 war vorgesehen, für den Bau von stadteigenen und PV-Anlagen Dritter pro Jahr durchschnittlich 550'000 Franken einzusetzen, entsprechend der von den Stadtwerken jährlich an den Steuerhaushalt zu entrichtenden Konzessionsabgabe.

Diese Vorgabe konnte nicht eingehalten werden. In den Jahren 2013 bis 2016 betrug der durchschnittliche jährliche Mitteleinsatz rund 360'000 Franken.

Jahr	Fördermittel Dritter (Fr.)	Städtische PV-Anlagen (Fr.)	Total (Fr.)	Stand Rahmenkredit (Fr.) (jeweils 31.12.) <sup>1</sup>
2013	101'374	161'262	262'636	<b>2'487'364</b>
2014	44'640	262'831	307'471	<b>2'179'893</b>
2015	152'661	274'652	427'313	<b>1'755'230</b>
2016	126'884	306'219	433'103	<b>1'326'414</b>
Total	425'559	1'004'964	1'430'523	
<b>pro Jahr</b>	<b>106'390</b>	<b>251'241</b>	<b>357'631</b>	
2017 (Schätzung)	150'000	350'000	500'000	<b>820'000</b>

<sup>1</sup> jeweils inkl. Rückvergütung für produzierten Strom

Die Gründe lagen vor allem darin, dass der Bau von stadteigenen PV-Anlagen zu Beginn einige Anlaufschwierigkeiten hatte, weil das entsprechende Knowhow erst aufgebaut werden musste. Zudem ist die Grösse der jährlichen Tranche aus dem Rahmenkredit abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt im Rahmen des gesamtstädtischen Budgets.

Mit Blick auf das Ende des laufenden Rahmenkredits Ende 2017 ist zu erwarten, dass von den ursprünglich vorhandenen Mitteln von 2,75 Mio. Franken noch etwa 820'000 Franken nicht ausgeschöpft sein werden.

### **PV-Förderung nach 2017**

Die Wetziker Stimmbevölkerung bewilligte 2012 mit deutlicher Mehrheit Mittel in der Höhe von 2,75 Mio. Franken für den Bau von PV-Anlagen. Auch wenn die Mittel in der Frist von 5 Jahren nicht vollständig verwendet wurden, bleibt der Wille des Souveräns doch bestehen. Gemäss dem bisherigen Verlauf der Ausgaben aus dem Rahmenkredit ist davon auszugehen, dass dieser noch für weitere zwei Jahre ausreichen dürfte. Mit einer Verlängerung des Rahmenkredits durch den Grossen Gemeinderat ist es möglich, den Willen des Stimmvolkes von 2012 vollständig umzusetzen.

Die Energiekommission hat im Rahmen einer Grundsatzdiskussion vom 10. April 2017 festgehalten, dass zur Erreichung der energiepolitischen Ziele eine Anpassung des geltenden Förderreglements notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind auch verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen und eine neue gesetzliche Abstützung der Wetziker Energiepolitik zu prüfen. Ein solches Geschäft ist vielschichtig und bedarf einer sorgfältigen Erarbeitung sowie einer politischen Abstützung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die erforderlichen Beschlüsse bis zum Auslaufen des Rahmenkredits Ende 2017 noch nicht vorliegen dürften. Auch vor diesem Hintergrund macht eine Verlängerung des Rahmenkredits Sinn.

Mit dem Verlängerungsbeschluss ist es möglich, Anpassungen im Zweck des Rahmenkredits vorzunehmen. Bisher war der Rahmenkredit auf den ausschliesslichen Bau von PV-Anlagen beschränkt. Beim Bau stadteigener PV-Anlagen hat sich aber gezeigt, dass allenfalls zusätzliche bauliche Massnahmen (z. B. Verstärkung der Dachstatik, Absturzsicherungen, Anpassung der Dachbegrünung usw.) notwendig werden können, vor allem wenn es sich um grössere und damit kosteneffiziente Anlagen handelt. Deshalb ist es sinnvoll, mit der Verlängerung des Rahmenkredits den Verwendungszweck so zu erweitern, dass auch begleitende bauliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Erstellung von städtischen PV-Anlagen aus dem Rahmenkredit finanziert werden können.

Zusätzlich macht es Sinn, die neuesten energiepolitischen Entwicklungen einzubeziehen. Bei der Abstimmung über den Rahmenkredit 2012 war der Bezug einer Einmalvergütung für eine PV-Anlage noch nicht möglich. Mit dem Rahmenkredit wurde deshalb vorgesehen, die städtischen PV-Anlagen zum Bezug der KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) anzumelden. Aufgrund der sehr langen Wartelisten konnte bisher noch keine der städtischen Anlagen in das Vergütungssystem aufgenommen werden und demzufolge flossen noch keine KEV-Gelder. Neu soll deshalb vorgesehen werden, die bestehenden städtischen Anlagen ins Einmalvergütungssystem zu überführen. Die Einmalvergütungen sollen, wie ursprünglich für die KEV-Einnahmen geplant, wieder in den Rahmenkredit zurückfliessen. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die totalrevidierte Energieverordnung auf Bundesebene im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Energiestrategie 2050.

### **Erwägungen der Energiekommission**

Die Wetziker Stimmberechtigten haben sich am 23. September 2012 mit deutlichem Mehr (58%) dafür ausgesprochen, nicht unbedeutende finanzielle Mittel für den Bau von PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der Rahmenkredit zur PV-Förderung hat seit 2013 zu einer deutlichen und erfreulichen Zunahme der Produktion von erneuerbarem Strom geführt. Das ursprüngliche energiepolitische Ziel einer Verdoppelung im Zeitraum 2010 bis 2020 konnte 2015 aufgrund der beobachteten Entwicklung höher gesteckt werden. Die nun angestrebte Vervierfachung bis 2025 scheint realistisch.

Da der bewilligte Rahmenkredit noch nicht vollständig ausgeschöpft ist und die geplanten neuen gesetzlichen Grundlagen für das energiepolitische Engagement der Stadt erst in Erarbeitung sind, ist es sinnvoll, dem Grossen Gemeinderat zu beantragen, den bestehenden und bis zum Ablauf nicht ausge-

schöpften Rahmenkredit für weitere zwei Jahre bis Ende 2019 zu verlängern und so weiterhin Mittel in der Grössenordnung der letzten Jahre für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Energiekommission ist der Meinung, dass es nicht dem Volkswillen entsprechen würde, wenn nun der noch nicht verbrauchte Anteil des Rahmenkredites einfach verfallen und das bisherige Engagement der Stadt in diesem Bereich eingeschränkt würde. Auch der erfolgte Zubau von PV-Anlagen und die Nachfragen von Planenden und potentiellen Bauherrschaften zukünftiger PV-Anlagen betreffend die Weiterführung des Förderprogramms nach 2017 zeigen, dass die Förderung Dritte zum Bau von PV-Anlagen motiviert.

Gleichzeitig sollen mit der Verlängerung des Rahmenkredits beim Grossen Gemeinderat kleinere Anpassungen zur Nutzung neuester energiepolitischer Möglichkeiten und betreffend die Finanzierung von begleitenden baulichen Massnahmen in Zusammenhang mit der Erstellung von städtischen PV-Anlagen beantragt werden.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Rahmenkredite besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Im Namen der Energiekommission**



Esther Schlatter  
Präsidentin



Manfred Hohl  
Sekretär

### **Aktenverzeichnis**

- Weisung zur Urnenabstimmung vom 23. September 2012 betreffend Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken zur Umsetzung der Initiative «Stadtwerke als Solarstromproduzent»
- Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vom 1. Januar 2013; aktuelle Fassung vom 18. Mai 2015
- EKB betreffend Revision der energiepolitischen Ziele vom 23. Februar 2015

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

**Antrag 11/2017 Verlängerung Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. "Verlängerung" der Laufzeit des Rahmenkredites von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2017 für Bau und Betrieb von städtischen Photovoltaik-Anlagen und für Förderbeiträge an Photovoltaikanlagen Dritter um zwei Jahre bis 2019 und damit Genehmigung einer neuen Ausgabe in Höhe des bis Ende 2017 nicht ausgeschöpften Kredits von voraussichtlich rund 820'000 Franken.
3. Übertragung der Kompetenz für die Aufteilung des Rahmenkredites in einzelne Objektkredite an die Energiekommission.
4. Zustimmung zur möglichen Verwendung des Rahmenkredites für begleitende bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von städtischen Photovoltaikanlagen.
5. Zustimmung dazu, für stadteigene Photovoltaikanlagen möglichst Einmalvergütungen zu beantragen, welche dem Rahmenkredit zugute kommen.

**Begründung**

2012 sagte die Stimmbevölkerung Ja zu einem Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2017 zur Förderung des Baus von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) Dritter und für den Bau stadteigener Anlagen. Der Rahmenkredit begünstigte die Realisierung von Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von über 1'000 kWp (Kilowatt peak). Es wurden 53 Anlagen Dritter mit Fördergeldern unterstützt und sechs stadteigene Anlagen erstellt. Der Rahmenkredit wird Ende 2017 jedoch nicht ausgeschöpft sein und es werden voraussichtlich rund 820'000 Franken übrig bleiben. Die Energiekommission beantragt daher eine Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites um zwei Jahre und der Stadtrat unterstützt diesen Antrag.

Die GRPK hat die Vorlage geprüft und beantragt dem Grossen Gemeinderat ebenfalls Zustimmung. Zwar war der Rahmenkredit zeitlich begrenzt worden, ein Wille der Stimmbevölkerung, einen erheblichen Teil des Rahmenkredites zwingend verfallen zu lassen, ist jedoch nicht erkennbar. Die GRPK geht aufgrund der Entstehungsgeschichte dieses Rahmenkredites deshalb wie die Energiekommission und der Stadtrat davon

aus, dass die weitere finanzielle Unterstützung beim Bau von Photovoltaikanlagen bis zur Ausschöpfung des ursprünglichen Betrages genauso im Sinne der Stimmbevölkerung ist wie die massvolle sachliche Ausweitung auf begleitende bauliche Massnahmen. Finanzrechtlich verfällt allerdings der bis Ende 2017 befristete Rahmenkredit, auch wenn bis dahin nicht alle Mittel verwendet werden. Mit "Verlängerung" um zwei Jahre gemeint und gewollt ist deshalb die Bewilligung eines neuen Kredites für die Jahre 2018 und 2019 in Höhe des Ende 2017 bestehenden Restbetrages von voraussichtlich rund 820'000 Franken. Dieser Betrag fällt denn auch in die Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates. Die GRPK beantragt, diese neue Ausgabe zu genehmigen.

Wetzikon, 28. August 2017

### **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Urs Bürgin  
Präsident

Franziska Gross  
Ratssekretärin

**6. Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017; Fragen**

(Stand: 20. September 2017, 13.00 Uhr)

Nr.	Frage an den Stadtrat	Eingereicht durch
1.	Kann bereits abgeschätzt werden, wie der Verein "Familie im Zentrum" (FiZ) in finanzieller Hinsicht in diesem Jahr "unterwegs" ist? Kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass die gesprochenen Gelder ausreichen?	Joachim Meissner, GLP/FLW-Fraktion
2.	Wann gedenkt die Primarschulpflege die Evaluation und eine allfällige Weiterführung des Projekts "PeP" (Perspektive und Prävention) dem Grossen Gemeinderat vorzulegen?	GP-Fraktion
3.	<p>Ende April/Anfang Mai 2017 logierten auf dem Chilbiplatz Jenische aus der Schweiz. Zunächst sah es nach Konfrontation und Polizeieinsatz aus, denn die Verantwortlichen der Stadt stellten ihnen anfänglich ein Ultimatum und wollten sie wegweisen. Obwohl in der Folge Behörden und Fahrende einen Kompromiss fanden, stellt sich die Frage, wie der Stadtrat künftig mit diesem Thema umzugehen gedenkt.</p> <p>Die Baudirektion hat gemäss dem Zürcher Oberländer vom 6. Mai 2017 die Klage der Fahrenden bestätigt, dass in der Region ein Mangel an Standplätzen herrscht. Und weiter führt er aus, dass gemäss gesetzlicher Grundlage ein zusätzlicher Standplatz für rund 15 Wagen nötig sei.</p> <p>a. Welche Haltung nimmt der Stadtrat grundsätzlich gegenüber den Fahrenden ein?</p> <p>b. Steht der Stadtrat mit den Fahrenden oder ihren Verbänden in Kontakt?</p> <p>c. Wie schätzt der Stadtrat die Situation der Standplätze aktuell ein?</p> <p>d. Welche Plätze würden sich in Wetzikon eignen, um Fahrenden Standplätze anzubieten?</p> <p>e. Ist der Stadtrat bereit, eine Vorbildfunktion in der Region einzunehmen und, unabhängig davon, ob ein Mangel an Stellplätzen besteht oder nicht, den Fahrenden Platz anzubieten?</p> <p>f. Was sind die Überlegungen bei negativer wie positiver Beantwortung der Frage e.?</p>	Bigi Obrist, SP/AW-Fraktion

Nr.	Frage an den Stadtrat	Eingereicht durch
4.	<p>Mit Antwort vom 25. Januar 2017 auf die Interpellation 16.05.4 16-2 hat Stadträtin Esther Schlatter in Aussicht gestellt, dass Stellen mit grösseren Löchern und Senkungen an der Industriestrasse bis im Sommer 2017 lokal saniert würden und dass die Abteilung Tiefbau die Umsetzung der Zusagen zu gegebener Zeit einfordern würde.</p> <p>Die zahlreichen Befahrerinnen und Befahrer der Strasse dürfen sich sicherlich gefreut haben, dass tatsächlich im Sommer gehandelt worden ist. Bei der Einfahrt zur Rietstrasse sind zwei grosse Flächen mit neuem Belag entstanden.</p> <p>Natürlich waren unsere Erwartungen etwas höher, denn da gibt es noch zahlreiche Löcher und Senkungen, welche das holperige Fahrvergnügen kaum einschränken. Insbesondere merkwürdig erscheint, dass ausgerechnet bei der sanierten Stelle sich nach einem Regenfall eine grosse Pfütze bildet, direkt neben dem Bodenablauf.</p> <p>Was dürfen die Anwohner erfahren über die Bemühungen der Stadt zur Einforderung der Zusagen des kantonalen Tiefbauamtes?</p>	Elmar Weilenmann, EVP/CVP/BDP-Fraktion
5.	<p>Die Gestaltung mit Bäumen ist wichtig für das Strassenbild und das Mikroklima in der Stadt.</p> <p>a. Wie viele Bäume wurden seit 2014 auf öffentlichem Grund gepflanzt?</p> <p>b. Welche Rolle kommt der Arbeitsgruppe Natur bei der Gestaltung und beim Neu- oder Umbau von Strassen und Plätzen bezüglich der Begrünung und der Gestaltung mit Bäumen zu?</p>	SP/AW-Fraktion
6.	<p>Weshalb werden bei Strassensanierungen (z.B. Stationsstrasse und neu Hofstrasse) keine Bäume (Stadtbäume) gepflanzt? Weshalb wird bei Strassensanierungen nicht routinemässig eine Grünplanung veranlasst?</p>	GP-Fraktion
7.	<p>Es wäre für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung, wenn aufgezeigt würde, wie die im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) eingetragenen Freiräume (laut REK "Fjorde") heute aussehen.</p> <p>a. Welche sind gewachsen, welche haben abgenommen oder sind verschwunden?</p> <p>b. Was hat der Stadtrat zur Förderung dieser Freiräume getan?</p> <p>c. Wie gedenkt der Stadtrat diese vernetzten Freiräume in Zukunft zu schützen und zu fördern?</p>	SP/AW-Fraktion
8.	<p>Der Stadtrat hat betreffend Feuerwehr-Sternfahrt entschieden, dass er von einem Weiterzug an den Regierungsrat absehen wird. Welche Stadträte sind bei dieser Beschlussfassung in den Ausstand getreten?</p>	Tina Fritzsche, GLP/FLW-Fraktion
9.	<p>Der Stadtrat hat die OK-Mitglieder der Feuerwehr-Sternfahrt schriftlich dazu aufgefordert, die bezogenen Sitzungsgelder und Spesen der Stadt Wetzikon zurückzuerstatten. Wer ist diesem Anliegen in welcher Höhe nachgekommen?</p>	Joachim Meissner, GLP/FLW-Fraktion
10.	<p>Wetzikon ist eine der grössten Gemeinden im Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Leider ist der Stadtrat nicht im Verwaltungsrat der KEZO vertreten. Die Einflussnahme der Stadt Wetzikon auf die strategische Ausrichtung der KEZO ist sehr wichtig. Gedenkt der Stadtrat einen Sitz im Verwaltungsrat zu besetzen und wenn ja, wie plant er vorzugehen?</p>	GP-Fraktion
11.	<p>Wann werden die Akten für die öffentliche Auflage online einsehbar sein?</p>	SP/AW-Fraktion

Nr.	Frage an den Stadtrat	Eingereicht durch
12.	<p>Die neuesten Beschlüsse der Zürcher Gesundheitsdirektion verschlechtern besonders die Bedingungen von kleinen Spitälern. Der Verwaltungsratspräsident der GZO AG rechnet mit einer Einbusse des Bruttoertrags von einer Millionen Franken durch die Verlagerung von Eingriffen in den ambulanten Bereich. Dazu kommt eine Ertragseinbusse von 2,5 Millionen Franken durch die Tarifierung des Bundesrats. Der ausgewiesene Jahresgewinn der GZO AG lag 2016 bei knapp 2,5 Millionen Franken. Was unternimmt der Stadtrat zur Sicherung der von ihm betont so wichtigen lokalen Arbeitsplätze? Würde der Stadtrat eine Übernahme eines möglichen Defizits durch die Stadt Wetzikon als Aktionärin unterstützen?</p>	Rolf Luginbühl, GLP/FLW-Fraktion
13.	<p>Veloverleihsysteme werden in Städten und Gemeinden immer beliebter und tragen dazu bei, einen Teil der Verkehrsprobleme zu lösen. Die frei zur Verfügung stehen Velos machen Städte attraktiver und fördern die Wohnqualität. In einige Städte wie Zürich, Lausanne, Paris, London etc. ist ein Veloverleihsystem ein Teil der Mobilitätsstrategie. Dabei planen die Städte die Netzstruktur und private Anbieter übernehmen den operativen Betrieb. In Zürich und anderen Städten betreibt die soziale Organisation AOZ sehr erfolgreich das Verleihsystem "Züri-Rollt". In den letzten Monaten haben chinesische Firmen nach dem "Free-Floating-System" einige Städte und Gemeinden mit ihren gelben Velos vollgestellt, ohne sicher vorher mit den Behörden abzusprechen.</p> <p>a. Steht der Stadtrat einem Veloverleihsystem in Wetzikon grundsätzliche positiv gegenüber?</p> <p>b. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, selbst aktiv zu werden und nach dem Beispiel der Stadt Zürich ein Veloverleihsystem in die Wege zu leiten?</p> <p>c. Wetzikon betreibt am Bahnhof eine sehr vorbildliche und gut genutzte, bewachte Velostation. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, nach dem Vorbild von "Züri-Rollt" ein Veloverleihsystem einzurichten?</p> <p>d. Ist der Stadtrat auf die Anbieter der "Free-Floating-System" vorbereitet? Wird er die Nutzung von öffentlichem Grund durch solche Anbieter reglementieren wie die Stadt Zürich oder diese gar verbieten wie Uster?</p>	GP-Fraktion
14.	<p>Die Stadt Wetzikon hat sich mit 4 Millionen am Bau der Mehrzweckturnhalle Egg beteiligt, mit dem Ziel, dass die Turnhalle insbesondere auch von Wetziker Vereinen genutzt werden kann. Wie sieht die Auslastung – insbesondere auch an den Wochenenden und für Veranstaltungen – aus?</p>	Tina Fritzsche, GLP/FLW-Fraktion